

Entwurf

Niedersächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz (NAHaftVollzG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung der Gefangenen
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweiter Teil

Vollzugsverlauf

Erstes Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzugs

- § 5 Aufnahme in die Einrichtung
- § 6 Betreuung und Beratung
- § 7 Aufenthalte außerhalb der Einrichtung
- § 8 Ausantwortung
- § 9 Entlassung

Zweites Kapitel

Unterbringung, persönlicher Besitz, Kleidung, Verpflegung, Einkauf

- § 10 Unterbringung
- § 11 Aufenthalt während des Tages, Bewegungsfreiheit
- § 12 Aufenthalt während der Nachtruhe
- § 13 Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz
- § 14 Kleidung
- § 15 Verpflegung
- § 16 Taschengeld
- § 17 Einkauf
- § 18 Verwaltung der Gelder

Drittes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakete

- § 19 Recht auf Besuch
- § 20 Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen, Notaren, Konsularvertreterinnen, Konsularvertretern, Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern
- § 21 Überwachung der Besuche
- § 22 Recht auf Schriftwechsel
- § 23 Überwachung des Schriftwechsels
- § 24 Weiterleitung von Schreiben
- § 25 Pakete

§ 26 Telekommunikation

Viertes Kapitel

Arbeit, Freizeit, Sport, Mediennutzung

§ 27 Arbeit

§ 28 Freizeitangebote und Sport

§ 29 Mediennutzung

Fünftes Kapitel

Religion, Seelsorge

§ 30 Seelsorge

§ 31 Religiöse Veranstaltungen

§ 32 Weltanschauungsgemeinschaften

Sechstes Kapitel

Gesundheitsfürsorge

§ 33 Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Medizinische Leistungen, Art und Umfang

§ 35 Aufenthalt im Freien

§ 36 Überstellung, Verlegung

Dritter Teil

Sicherheit und Ordnung

§ 37 Allgemeine Verhaltenspflichten

§ 38 Durchsuchung

§ 39 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 40 Beobachtung

§ 41 Fesselung

§ 42 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6

§ 43 Ärztliche Überwachung bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 39 Abs. 1 Nrn. 5 und 6

§ 44 Anordnung der Fixierung, Verfahren, ärztliche Überwachung

Vierter Teil

Unmittelbarer Zwang

§ 45 Allgemeine Voraussetzungen

§ 46 Begriffsbestimmungen

§ 47 Handeln auf Anordnung

§ 48 Androhung

§ 49 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Fünfter Teil

Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz

§ 50 Beschwerderecht

§ 51 Gerichtlicher Rechtsschutz

Sechster Teil

Organisation

§ 52 Ausgestaltung der Einrichtungen

- § 53 Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden
- § 54 Aufsicht, Ausführungsbestimmungen
- § 55 Hausordnung

S i e b t e r T e i l

Datenschutz

- § 56 Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes
- § 57 Zulässigkeit der Datenerhebung
- § 58 Erhebung und Verarbeitung von Daten über Gefangene bei nichtöffentlichen Stellen
- § 59 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 60 Übermittlung an öffentliche Stellen
- § 61 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen
- § 62 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren
- § 63 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind
- § 64 Einsatz von Videotechnik
- § 65 Erkenntnisse aus Beaufsichtigung
- § 66 Schutz besonderer Daten
- § 67 Benachrichtigung und Auskunft der betroffenen Personen
- § 68 Löschungsfrist

A c h t e r T e i l

Ausreisegewahrsam

- § 69 Vorbereitung der Ausreise

N e u n t e r T e i l

Beirat

- § 70 Bildung des Beirats
- § 71 Aufgaben und Befugnisse
- § 72 Pflicht zur Verschwiegenheit

Z e h n t e r T e i l

Schlussbestimmungen

- § 73 Einschränkung von Grundrechten
- § 74 Inkrafttreten

Erster Teil Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft nach den §§ 62, 62 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

(2) Dieses Gesetz findet auf den Vollzug von

1. Zurückweisungshaft nach § 15 Abs. 5 AufenthG,
 2. Zurückschiebungshaft nach § 57 Abs. 3 AufenthG,
 3. Überstellungshaft nach Artikel 28 Abs. 2, Artikel 2 Buchst. n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31; 2017 Nr. L 49 S. 50) in Verbindung mit § 2 Abs. 15 und § 2 Abs. 14 AufenthG,
 4. freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 82 Abs. 4 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 41 und 42 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Bundespolizeigesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982),
 5. Ausreisegewahrsam im Sinne des § 62 b AufenthG sowie
 6. Ergänzender Vorbereitungshaft im Sinne des § 62 c AufenthG
- entsprechende Anwendung.

§ 2

Rechtsstellung der Gefangenen

¹Die in der Einrichtung untergebrachten vollziehbar Ausreisepflichtigen (Gefangenen) unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Ihnen dürfen, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, nur Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Haft erfordert oder die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

§ 3

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) ¹Die Persönlichkeitsrechte und die Würde der Gefangenen sind zu achten. ²Ihre unterschiedlichen Bedürfnisse, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion und sexuelle Identität, sind bei der Vollzugsgestaltung und bei Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten zu berücksichtigen.

(2) Die Vollzugsgestaltung hat die Situation schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 3 Nr. 9 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. EU Nr. L 348 S. 98) besonders zu berücksichtigen.

(3) ¹Das Leben in der Einrichtung soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden. ²Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

§ 4

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Gefangenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Zweck erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

Zweiter Teil

Vollzugsverlauf

Erstes Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 5

Aufnahme in die Einrichtung

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage einer richterlichen Anordnung und eines schriftlichen Aufnahmeersuchens der zuständigen Ausländerbehörde.

(2) ¹Bei der Aufnahme in die Einrichtung wird die oder der Gefangene über ihre oder seine Rechte und Pflichten, die in der Einrichtung geltenden Regeln und den Ablauf der Ausreise informiert. ²Die oder der Gefangene und ihre oder seine Sachen werden durchsucht. ³Mit der oder dem Gefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. ⁴Sie oder er wird unverzüglich ärztlich untersucht.

(3) ¹Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht anwesend sein. ²Erfordert die Verständigung mit der oder dem aufzunehmenden Gefangenen die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, so ist diese unverzüglich zu veranlassen. ³Ist die sofortige Verständigung mit der oder dem aufzunehmenden Gefangenen in ihrem oder seinem Interesse oder zur Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtung erforderlich, so können andere Gefangene zur Übersetzung herangezogen werden, wenn die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers nach Satz 2 nicht rechtzeitig möglich ist.

§ 6

Betreuung und Beratung

(1) ¹Die soziale Betreuung der Gefangenen wird durch die Vollzugsbehörde gewährleistet. ²Dabei ist insbesondere auf die Belange schutzbedürftiger Personen zu achten. ³Im Übrigen bleibt § 62 a Absatz 4 AufenthG unberührt.

(2) ¹In ausländerrechtlichen Angelegenheiten vermittelt die Vollzugsbehörde der oder dem Gefangenen bei Bedarf den Kontakt zur zuständigen Behörde. ²Die oder der Gefangene erhält Informationen über eine Rechtsvertretung.

§ 7

Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

¹Aus wichtigem Anlass kann der oder dem Gefangenen gestattet werden, die Einrichtung für eine bestimmte Zeit des Tages unter Aufsicht Vollzugsbediensteter zu verlassen (Ausführung) ²Die oder der Gefangene darf auch ohne ihre oder seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderem Grund erforderlich ist.

§ 8

Ausantwortung

¹Die oder der Gefangene kann mit ihrer oder seiner Zustimmung befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben darum ersucht (Ausantwortung). ²Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der oder des Gefangenen zulässig, wenn die ersuchende Behörde aufgrund einer Rechtsvorschrift das Erscheinen der oder des Gefangenen zwangsweise durchsetzen könnte. ³Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 trägt die ersuchende Behörde.

§ 9

Entlassung

¹Bei der Entlassung wird der oder dem Gefangenen die von der Vollzugsbehörde verwahrte Habe unverzüglich ausgehändigt; von der Vollzugsbehörde verwaltete Gelder werden ihr oder ihm unverzüglich ausgezahlt. ²Soweit die eigenen Mittel der oder des Gefangenen nicht ausreichen, erhält sie oder er im jeweils notwendigen Umfang Kleidung, Bargeld für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Verpflegung und Übernachtung sowie einen Entlassungsschein zur Identifikation; anstelle von Bargeld können Fahrkarten oder Gutscheine ausgegeben werden. ³Benötigte Medikamente werden ihr oder ihm von der Vollzugsbehörde mitgegeben, sofern die Versorgung nach der Entlassung nicht anderweitig sichergestellt ist.

⁴Die Vollzugsbehörde benennt der oder dem Gefangenen die für sie oder ihn zuständige Ausländerbehörde.

Zweites Kapitel

Unterbringung, persönlicher Besitz, Kleidung, Verpflegung, Einkauf, Verwaltung der Gelder

§ 10

Unterbringung

(1) Personen verschiedenen Geschlechts sind in voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen.

(2) ¹Die oder der Gefangene wird einzeln in einem Zimmer untergebracht. ²Mit ihrer Zustimmung können zwei Personen gleichen Geschlechts gemeinsam untergebracht werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht zu befürchten ist.

(3) Gefangene, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde, werden so weit wie möglich getrennt von anderen Personen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht.

§ 11

Aufenthalt während des Tages, Bewegungsfreiheit

¹Die oder der Gefangene darf sich außerhalb der Nachtruhe in den zur allgemeinen Nutzung durch Gefangene vorgesehenen Bereichen der Einrichtung frei bewegen. ²Dies schließt einen Bereich im Freien ein. ³Die Bewegungsfreiheit kann eingeschränkt werden, soweit es für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

§ 12

Aufenthalt während der Nachtruhe

¹Die oder der Gefangene hat sich während der Nachtruhe in dem ihr oder ihm zugewiesenen Zimmer oder Bereich aufzuhalten. ²Sie oder er kann in dem zugewiesenen Zimmer oder in einem anderen für den Aufenthalt während der Nachtruhe bestimmten Raum der Einrichtung eingeschlossen werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist. ³Der Zugang zu sanitären Einrichtungen ist jederzeit zu gewährleisten.

§ 13

Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz

(1) ¹Die oder der Gefangene darf das ihr oder ihm zugewiesene Zimmer mit eigenen Sachen ausstatten und eigene Sachen besitzen, soweit nicht Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. ²Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können die Ausstattung mit und der Besitz von bestimmten Sachen in der Hausordnung untersagt werden.

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die oder der Gefangene nicht in Besitz haben darf, sind zu verwahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Der oder dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, die Sachen abzusenden, die während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt werden. ³Weigert sich die oder der Gefangene, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Einrichtung zu entfernen, so darf die Vollzugsbehörde diese Sachen außerhalb der Einrichtung verwahren oder nach Maßgabe des Satzes 4 verwerten oder vernichten. ⁴Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 28 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) entsprechend.

§ 14

Kleidung

¹Die oder der Gefangene darf eigene Kleidung tragen. ²Auf Antrag erhält sie oder er Kleidung von der Vollzugsbehörde.

§ 15

Verpflegung

(1) ¹Gefangene sind gesund zu ernähren. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Der oder dem Gefangenen ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Im Rahmen der baulich-organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung ist es der oder dem Gefangenen zu gestatten, in Gemeinschaftsküchen Speisen selbst zuzubereiten.

§ 16

Taschengeld

Die Vollzugsbehörde gewährt der oder dem Gefangenen nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf).

§ 17

Einkauf

(1) ¹Die oder der Gefangene darf aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot einkaufen. ²Es soll für ein Angebot gesorgt werden, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(2) Gegenstände, die die Sicherheit der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 18

Verwaltung der Gelder

¹Die Ansprüche der oder des Gefangenen gegen das Land auf Aufwandsentschädigung (§ 27) und Taschengeld (§ 16) werden auf gesonderten Konten gutgeschrieben und bestehen als Geldforderungen gegen das Land fort. ²Gleiches gilt für die Ansprüche der oder des Gefangenen gegen das Land auf Auszahlung des von ihr oder ihm eingebrachten Bargeldes sowie für sonstige der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die Gefangene oder den Gefangenen überwiesenen oder eingezahlten Gelder.

Drittes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakete

§ 19

Recht auf Besuch

(1) ¹Die oder der Gefangene darf zu den Besuchszeiten in hierfür vorgesehenen Räumen Besuch empfangen. ²Das Nähere regelt die Hausordnung.

(2) ¹Der Besuch einer Person kann von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. ²Die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen kann beschränkt werden.

(3) Besuche können untersagt werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

(4) Das Betreten der Einrichtung durch einrichtungsfremde Personen ist davon abhängig, dass diese zur Identitätsfeststellung ihren Namen, ihren Vornamen und ihre Anschrift der Vollzugsbehörde angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen.

§ 20

Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen, Notaren, Konsularvertreterinnen, Konsularvertretern, Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern

¹Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen, Notaren sowie von Konsularvertreterinnen, Konsularvertretern, Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern in einer die Gefangene oder den Gefangenen betreffenden Angelegenheit sind ohne Beschränkungen hinsichtlich ihrer Dauer oder Häufigkeit zulässig. ²§

19 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. ³Eine inhaltliche Überprüfung der von den in Satz 1 genannten Personen mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 21

Überwachung der Besuche

(1) ¹Besuche dürfen offen überwacht werden. ²Die Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln erfolgen; eine Aufzeichnung findet nicht statt. ³Eine akustische Überwachung ist nur zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Besuche von den in § 20 Satz 1 genannten Personen werden nicht überwacht.

(3) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die beim Besuch der in § 20 Satz 1 genannten Personen zur Erledigung einer die Gefangene oder den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke.

§ 22

Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die oder der Gefangene hat das Recht, Schreiben auf eigene Kosten abzusenden oder zu empfangen. ²In dringenden Fällen kann der oder dem Gefangenen gestattet werden, Schreiben als Telefaxe aufzugeben.

(2) Die Vollzugsbehörde kann die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die oder der Gefangene dazu nicht in der Lage ist.

(3) Der Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

§ 23

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Eine inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels der Gefangenen findet nicht statt.

(2) ¹Eingehende Schreiben werden auf Gegenstände kontrolliert, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden können. ²Die Kontrolle soll in Gegenwart der oder des Gefangenen stattfinden.

(3) ¹Absatz 2 findet keine Anwendung auf den Schriftwechsel der Verteidigerin oder des Verteidigers mit der oder dem Gefangenen. ²Gleiches gilt für Schreiben sonstiger in § 20 genannter Personen, der Gerichte sowie der in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Stellen, wenn die Identität des Absenders feststeht.

§ 24

Weiterleitung von Schreiben

(1) Die oder der Gefangene hat die Absendung und den Empfang ihrer oder seiner Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit nicht etwas anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

§ 25

Pakete

(1) ¹Die oder der Gefangene darf Pakete empfangen. ²Pakete dürfen Gegenstände nicht enthalten, die die Sicherheit der Einrichtung gefährden.

(2) ¹Angenommene Pakete sind in Gegenwart der oder des Gefangenen zu öffnen. ²Gegenstände nach Absatz 1 Satz 2 sind zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. ³Maßnahmen nach Satz 2 werden der oder dem Gefangenen mitgeteilt. ⁴Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 28 NPOG entsprechend.

(3) Der Empfang von Paketen kann allgemein befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung unerlässlich ist.

(4) ¹Gefangenen ist zu gestatten, Pakete zu versenden. ²Deren Inhalt kann überprüft und der Versand untersagt werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung erforderlich ist.

§ 26

Telekommunikation

(1) ¹Die oder der Gefangene hat das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren. ²Die Vollzugsbehörde kann die Kosten für Telefonate in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die oder der Gefangene dazu nicht in der Lage ist. ³§ 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die oder der Gefangene hat das Recht, ein eigenes Mobiltelefon zu nutzen. ²Der Besitz von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion ist verboten. ³Mobiltelefone, deren Besitz nach Satz 2 verboten ist, werden von der Vollzugsbehörde in Verwahrung genommen. ⁴Die Vollzugsbehörde stellt der oder dem Gefangenen auf Antrag ein Mobiltelefon ohne Kamerafunktion zur Verfügung.

Viertes Kapitel

Arbeit, Freizeit, Sport, Mediennutzung

§ 27

Arbeit

(1) Gefangene sind zur Arbeit nicht verpflichtet.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde gibt der oder dem Gefangenen Gelegenheit, eine dem Einrichtungsbetrieb dienende Tätigkeit (Hilfstätigkeit) auszuüben, soweit Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht entgegenstehen. ²Übt die oder der Gefangene eine Hilfstätigkeit nach Satz 1 aus, so erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 AsylbLG.

§ 28

Freizeitangebote und Sport

Die Vollzugsbehörde hat für Angebote zur Freizeitbeschäftigung und zur sportlichen Betätigung zu sorgen, die auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nehmen.

§ 29

Mediennutzung

(1) ¹Die oder der Gefangene darf Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Vollzugsbehörde beziehen. ²Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde hat den Besitz eines Hörfunk- und Fernsehgerätes im Zimmer zu erlauben, wenn dadurch der Zweck der Haft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. ²In der Erlaubnis kann die oder der Gefangene darauf verwiesen werden, anstelle eigener von der Vollzugsbehörde überlassene Geräte zu verwenden; eine solche Bestimmung kann auch nachträglich getroffen werden. ³Soweit der oder dem Gefangenen ein Gerät im Zimmer nicht zur Verfügung steht, kann sie oder er am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang der Einrichtung teilnehmen.

(3) ¹Die oder der Gefangene darf das Internet in dem von der Einrichtung angebotenen Umfang nutzen. ²Die Möglichkeit der Nutzung des Internets an im Besitz befindlichen Geräten bleibt unberührt.

Fünftes Kapitel

Religion, Seelsorge

§ 30

Seelsorge

(1) ¹Der oder dem Gefangenen darf eine religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft nicht verwehrt werden. ²Auf ihren oder seinen Wunsch ist ihr oder ihm zu helfen, sich mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu setzen.

(2) ¹Die oder der Gefangene darf religiöse Schriften besitzen. ²Sie dürfen ihr oder ihm nur bei grobem Missbrauch entzogen werden; auf Verlangen der oder des Gefangenen soll ihre oder seine Seelsorgerin oder ihr oder sein Seelsorger über den Entzug unterrichtet werden.

(3) Der oder dem Gefangenen sind sonstige Gegenstände des religiösen Gebrauchs zu belassen, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Einrichtung entgegenstehen.

§ 31

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die oder der Gefangene hat das Recht, an Gottesdiensten und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres oder seines Bekenntnisses in der Einrichtung teilzunehmen.

(2) Die oder der Gefangene wird zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Die oder der Gefangene kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit der Einrichtung oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des Gottesdienstes oder der religiösen Veranstaltung erforderlich ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 32

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 30 und 31 entsprechend.

Sechstes Kapitel

Gesundheitsfürsorge

§ 33

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der oder des Gefangenen.

(2) Die oder der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

(3) ¹Auf Antrag darf sich die oder der Gefangene auf eigene Kosten durch eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt eigener Wahl behandeln lassen, soweit Gründe der Sicherheit der Einrichtung nicht entgegenstehen. ²Die Behandlung soll in der Einrichtung nach vorheriger Anmeldung erfolgen.

§ 34

Art und Umfang medizinischer Leistungen

(1) ¹Für Art und Umfang der medizinischen Leistungen gilt § 4 Abs. 1 AsylbLG. ²Zusätzlich können sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG als Sachleistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. ³Der Anspruch gegen die Vollzugsbehörde ruht, soweit die oder der Gefangene einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall hat.

§ 35

Aufenthalt im Freien

Ist die oder der Gefangene aufgrund einer Anordnung der Vollzugsbehörde in ihrer oder seiner Bewegungsfreiheit so beschränkt, dass sie oder er sich nicht im Freien aufhalten darf, so wird ihr oder ihm aus Gründen der Gesundheitsfürsorge täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zulässt.

§ 36

Überstellung, Verlegung

(1) Eine kranke Gefangene oder ein kranker Gefangener kann in eine für die Behandlung der Krankheit besser geeignete Einrichtung überstellt oder verlegt werden.

(2) Kann eine Krankheit in der Einrichtung nicht erkannt oder behandelt werden, so ist die oder der Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

Dritter Teil

Sicherheit und Ordnung

§ 37

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) ¹Die oder der Gefangene darf durch ihr oder sein Verhalten gegenüber den Bediensteten der Einrichtung, anderen Gefangenen und sonstigen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht stören. ²Sie oder er hat sich nach der Tageseinteilung in der Einrichtung zu richten.

(2) ¹Die oder der Gefangene hat die rechtmäßigen Anordnungen der Bediensteten der Einrichtung zu befolgen. ²Sie dürfen einen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Das zugewiesene Zimmer und die von der Einrichtung überlassenen Sachen sind in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die oder der Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 38

Durchsuchung

(1) ¹Gefangene, ihre Sachen und ihre Zimmer dürfen durchsucht werden, soweit die Sicherheit der Einrichtung dies erfordert. ²Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von männlichen Bediensteten, die Durchsuchung weiblicher Gefangener nur von weiblichen Bediensteten vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. ⁴Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Einrichtungsleiterin oder des Einrichtungsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Durchführung einer Durchsuchung nach den Absätzen 1 und 2 ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 39

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der oder des Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
6. die Fesselung und
7. die Befestigung mindestens der Hände und der Füße an einem Gegenstand mittels dafür vorgesehener Gurte oder anderer mechanischer Vorrichtungen (Fixierung).

(2) ¹Gegen eine Gefangene oder einen Gefangenen kann eine besondere Sicherungsmaßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustands in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr unerlässlich ist. ²Eine Fixierung darf nur angeordnet werden, wenn, soweit und solange sie zur Abwendung

1. einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichen Gewalttätigkeiten gegen Personen,
2. einer gegenwärtigen Gefahr der Selbsttötung oder
3. einer gegenwärtigen Gefahr einer erheblichen Selbstverletzung unerlässlich ist.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 ist auch zulässig, wenn sie zur Abwendung der Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

(4) Bei einer Ausführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

§ 40

Beobachtung

(1) Die Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln ist nur in besonders dafür vorgesehenen und in besonders gesicherten Räumen ohne gefährdende Gegenstände zulässig.

(2) ¹Bei der Beobachtung ist das Schamgefühl der oder des Gefangenen zu schonen. ²Die Beobachtung des Toilettenbereichs ist unzulässig.

§ 41

Fesselung

¹Eine Fesselung darf nur an den Händen oder an den Füßen erfolgen. ²Eine von Satz 1 abweichende Art der Fesselung ist zulässig, wenn sie für die Gefangene oder den Gefangenen weniger belastend ist oder wenn eine der in § 39 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 genannten Gefahren nicht anders abgewendet werden kann. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 42

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter an. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.

(2) ¹Bei Gefahr im Verzug können auch andere Justizvollzugsbedienstete der Einrichtung besondere Sicherungsmaßnahmen vorläufig anordnen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. ²Die Entscheidung der Einrichtungsleiterin oder des Einrichtungsleiters ist unverzüglich einzuholen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Wird eine Gefangene oder ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass für eine Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, so ist vorher eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(4) Die Anordnung ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Anordnungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 43

Ärztliche Überwachung bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 39 Abs. 1 Nrn. 5 und 6

(1) ¹Eine Gefangene oder ein Gefangener, die oder der in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht oder die oder der gefesselt ist, wird alsbald und in der Folge möglichst täglich von einer Ärztin oder einem Arzt aufgesucht. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung oder eines Transports.

(2) Eine Ärztin oder ein Arzt ist regelmäßig zu hören, solange der oder dem Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

§ 44

Anordnung der Fixierung, Verfahren, ärztliche Überwachung

(1) ¹Eine Fixierung von absehbar kurzfristiger Dauer ordnet die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter an; die Anordnung darf nur mit vorheriger Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes erfolgen und ist schriftlich zu begründen. ²Steht eine Ärztin oder ein Arzt nicht zur Verfügung, kann die schriftliche Begründung auch unverzüglich nach Beginn der Fixierung eingeholt werden; dasselbe gilt in den Fällen des § 39 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 für die Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes.

(2) ²Eine Fixierung von mindestens halbstündiger Dauer bedarf der vorherigen richterlichen Anordnung; den Antrag stellt die Vollzugsbehörde. ²Bei Gefahr im Verzug kann eine Fixierung nach Satz 1 vorläufig in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 angeordnet werden; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich zu beantragen. ³Einer richterlichen Entscheidung bedarf es in den Fällen des Satzes 2 nicht, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes der Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der richterlichen Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine Wiederholung zu erwarten ist. ⁴Ist eine richterliche Anordnung oder Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 121 a und 121 b des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).

(3) Die Anordnung einer Fixierung sowie der Beginn und das Ende ihrer Durchführung sind jeweils unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen.

(4) ¹Die oder der Gefangene ist mit Beginn ihrer oder seiner Fixierung von einer Ärztin oder einem Arzt zu überwachen. ²Zu der oder dem Gefangenen ist ein ständiger und unmittelbarer Sichtkontakt zu halten; ihre oder seine Vitalfunktionen sind fortlaufend zu kontrollieren. ³Soweit die Ärztin oder der Arzt die Betreuung der oder des Gefangenen nach Satz 2 nicht selbst wahrnimmt, kann sie oder er die Betreuung Personen übertragen, die für die wahrzunehmenden Aufgaben qualifiziert sind. ⁴Die Fixierung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für die Anordnung, der Art und Weise der Durchführung, der Dauer und der vorgenommenen ärztlichen Überwachung zu dokumentieren.

(5) Die Fixierung ist unverzüglich zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(6) ¹Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht richterlich angeordnet oder genehmigt worden ist, hat die Vollzugsbehörde die Gefangene oder den Gefangenen auf ihr oder sein Recht nach § 51 hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. ²Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Vierter Teil

Unmittelbarer Zwang

§ 45

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Einrichtung dürfen zur Durchsetzung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck nicht auf eine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie versuchen, Gefangene zu befreien oder in den Bereich der Einrichtung widerrechtlich einzudringen oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 46

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. ²Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Stichwaffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel.

§ 47

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, so sind Bedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) ¹Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgen Bedienstete sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach Umständen möglich ist. ²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 48

Androhung

¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 49

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der oder des Gefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuchs zu verhindern. ²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von einer oder einem Gefangenen eine schwerwiegende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person ausgeht, die Maßnahme verhältnismäßig ist und

1. die oder der Gefangene von einer Ärztin oder einem Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme in einer ihrer oder seiner Auffassungsgabe und ihrem oder seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise informiert wurde sowie
2. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes eine Einwilligung oder, wenn die oder der Gefangene zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist, ein Einverständnis zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist.

(2) Eine medizinische Untersuchung und Behandlung sowie eine Zwangsernährung sind auch bei Lebensgefahr oder schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen zulässig, soweit diese oder dieser zur Einsicht in das Vorliegen der Gefahr und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.

(3) Eine Maßnahme nach Absatz 2 darf nur angeordnet werden, wenn

1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, nicht vorliegt,
2. eine Information gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt ist,
3. der entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 unternommene Versuch, ein Einverständnis zu erreichen, erfolglos geblieben ist,
4. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahr nach Absatz 2 geeignet, nach ihrer geplanten Art und Dauer einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich ist, weniger eingreifende Maßnahmen aussichtslos sind und

5. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen und die durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schäden deutlich überwiegt.

(4) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung Erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Anordnung bedarf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 der Zustimmung einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes und der Einrichtungsleiterin oder des Einrichtungsleiters. ³Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 muss die Ärztin oder der Arzt und bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 mindestens eine oder einer der beteiligten Ärztinnen oder Ärzte in einer für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmten Einrichtung tätig sein. ⁴Die Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 ist unter Angabe der Gründe für ihre Anordnung, ihres Zwangscharakters, der Art und Weise ihrer Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der Wirksamkeit zu dokumentieren. ⁵Gleiches gilt für Erklärungen der oder des Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(5) ¹Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ist der oder dem Gefangenen vor ihrer Durchführung schriftlich bekannt zu geben. ²Dabei sind die Art und Dauer der Maßnahme einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente und der begleitenden Kontrollen sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben. ³Sie sind darüber zu belehren, dass gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und auch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann. ⁴Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die oder der Gefangene Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(6) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2, Absatz 3 Nrn. 2 und 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 keine Anwendung.

(7) ¹Die zwangsweise körperliche Untersuchung der oder des Gefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist nur zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. ²Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.

Fünfter Teil

Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz

§ 50

Beschwerderecht

(1) Die oder der Gefangene erhält Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich die oder der Gefangene in eigenen Angelegenheiten auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden kann, die die Anstalt besichtigen.

§ 51

Gerichtlicher Rechtsschutz

Gegen eine Entscheidung oder sonstige Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten oder ihre Ablehnung oder Unterlassung kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der §§ 109 bis 121 Abs. 4 StVollzG beantragt werden.

Sechster Teil

Organisation

§ 52

Ausgestaltung der Einrichtungen

¹Räume für den Aufenthalt während des Tages und der Nachtruhe sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. ²In

Zimmern für die Unterbringung von mehr als einer oder einem Gefangenen befindliche Sanitärbereiche sind baulich vollständig abzutrennen; die Größe solcher Zimmer muss für die darin untergebrachten Gefangenen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zumutbar sein.

§ 53

Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

(1) Die Einrichtung ist als Vollzugsbehörde für die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Einrichtung, vertritt die Einrichtung in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Einrichtung. ²Die Befugnis, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung sowie besondere Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, darf sie oder er nur mit Zustimmung des Fachministeriums anderen Bediensteten übertragen.

(3) ¹Die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter müssen hauptamtlich tätig sein und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen. ²Sie werden von dem Fachministerium bestellt.

§ 54

Aufsicht, Ausführungsbestimmungen

(1) Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörde.

(2) Es wird ermächtigt, zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über die für den Abschiebungshaftvollzug zuständigen Behörden, über die Aufnahme, die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit, Unterbringung, Bewegungsfreiheit, Arbeitsmöglichkeiten, die Betreuung und Beratung von Gefangenen, über die in der Einrichtung vorzuhaltenden Freizeit- oder Sportmöglichkeiten, über Verhaltensregeln und über die Art und Weise der Dokumentation und Akteneinsicht zu treffen.

§ 55

Hausordnung

(1) Die Einrichtungsleiterin oder der Einrichtungsleiter erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind insbesondere Regelungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten,
2. die Nachtruhe,
3. die nach § 12 Abs. 1 Satz 2 allgemein untersagten Sachen sowie
4. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

Siebter Teil

Datenschutz

§ 56

Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG), soweit dieses Gesetz aufgrund Zweck und Eigenart der Unterbringung keine ergänzenden Regelungen enthält.

§ 57

Zulässigkeit der Datenerhebung

Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten bei den betroffenen Gefangenen oder bei öffentlichen Stellen auch ohne Einwilligung der betroffenen Gefangenen erheben, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 58

Erhebung und Verarbeitung von Daten über Gefangene bei nichtöffentlichen Stellen

Bei nichtöffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gefangenen auch ohne deren Einwilligung durch die Vollzugsbehörde erhoben und verarbeitet werden, soweit

1. sich die Vollzugsbehörde zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben in zulässiger Weise der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen bedient und für diese Mitwirkung die personenbezogenen Daten erforderlich sind oder
2. es dazu erforderlich ist, Gefangenen die medizinische Behandlung außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen.

§ 59

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten auch ohne die Einwilligung der betroffenen Gefangenen verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten innerhalb der Einrichtung über die in § 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) aufgeführten Gründe zu anderen Zwecken hinaus verarbeiten, wenn diese zur Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen dient.

§ 60

Übermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Vollzugsbehörde an öffentliche Stellen ist ohne Einwilligung der Gefangenen zulässig, soweit dies für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben oder für die Aufgabenerfüllung der empfangenden öffentlichen Stellen erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen ist darüber hinaus zulässig, soweit dies für

1. die Überprüfung von Angaben von Gefangenen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 NDSG,
2. durch oder aufgrund Gesetz angeordnete Statistiken oder
3. Maßnahmen der Ausländerbehörden zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(3) ¹Die Vollzugsbehörde darf öffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person dort in Haft befindet sowie wann ihre Abschiebung oder Überstellung oder Entlassung bevorsteht, soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. ²Die Mitteilung von Abschiebungs- oder Überstellungsterminen unterbleibt, sofern hierdurch die Durchführung der Abschiebung oder Überstellung gefährdet würde.

(4) Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, die Polizei und alle Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Staatsanwaltschaften auch ohne schriftlichen Antrag über eine Inhaftierung und über eine Entlassung zu informieren.

§ 61

Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz ist insbesondere zulässig, soweit

1. sich die Vollzugsbehörde zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner Aufgaben der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen bedient und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung der

durch die Vollzugsbehörde übermittelten personenbezogenen Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre oder

2. es dazu erforderlich ist, Gefangenen die medizinische Behandlung außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen.

§ 62

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen durch die Vollzugsbehörde zulässig:

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale und
3. Messungen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen oder Daten werden zu den Personalakten der Gefangenen genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert.

(3) ¹Die nach den Absätzen 1 und 2 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten dürfen von der Vollzugsbehörde im Übrigen nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten, die im öffentlichen Interesse geboten ist oder für deren Verfolgung ein Strafantrag gestellt wurde, sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, verarbeitet und übermittelt werden. ²Sie dürfen den Ausländerbehörden, den Strafverfolgungsbehörden sowie den für die Fahndung und Festnahme zuständigen Polizeidienststellen übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Identitätsfeststellung, der Fahndung und Festnahme entwichener Gefangener oder für die Durchsetzung des Unterbringungszweckes erforderlich ist. ³Die Übermittlung der Unterlagen oder Daten an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder ist auch zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Einrichtung erforderlich ist. ⁴Eine Übermittlung an öffentliche Stellen auf deren Ersuchen ist zulässig, soweit die Betroffenen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. ⁵Die ersuchende Stelle hat in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mitzuteilen; beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber dem Betroffenen im Einzelfall, weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

§ 63

Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

Sofern personenbezogene Daten von einrichtungsfremden Personen beim Betreten der Einrichtung durch die Vollzugsbehörde erhoben worden sind, werden diese nach Verlassen der Einrichtung unverzüglich gelöscht, sofern deren weitere Speicherung zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder der öffentlichen Sicherheit oder zu Zwecken der Strafverfolgung, deren Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt oder zu deren Verfolgung ein Strafantrag gestellt wurde, nicht erforderlich ist.

§ 64

Einsatz von Videotechnik

(1) ¹Das Gelände der Einrichtung sowie das Innere der Einrichtungsgebäude dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt mittels Videotechnik nach Maßgabe der Anforderungen des Absatzes 3 überwacht werden. ²Besucherräume und die ständigen Arbeitsplätze der Beschäftigten und der sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen werden nicht elektronisch überwacht.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde, die Videotechnik einsetzt, hat dazu ein einheitliches Konzept zu erstellen. ²Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung und eine Begründung zu den einzelnen Überwachungsmaßnahmen zu enthalten und ist laufend fortzuschreiben.

(3) Bei der Planung des Einsatzes von Videotechnik ist sicherzustellen, dass

1. die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte oder das Einbringen verbotener Gegenstände zu verhindern und
2. den Gefangenen in der Einrichtung angemessene Bereiche verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.

(4) Bei bewachten Transporten von Gefangenen ist der Einsatz von Videotechnik zur Überwachung einzelner Bereiche des Transportfahrzeuges zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung oder Sicherung des Vollzugs erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Personen überwiegen.

(5) ¹Die Beobachtung von Gefangenen in Hafträumen mittels Videotechnik erfolgt nur bei Maßnahmen nach §§ 39 bis 44. ²Bildaufzeichnungen sind nicht zulässig.

§ 65

Erkenntnisse aus Beaufsichtigungen

Die bei der Beaufsichtigung der Besuche, der Sichtkontrolle des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen durch die Vollzugsbehörde nur

1. für die in § 60 Absatz 2 aufgeführten Zwecke oder
2. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung, oder der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verarbeitet werden.

§ 66

Schutz besonderer Daten

(1) ¹Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der oder des Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen oder der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation oder des Paketverkehrs erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. ²Andere personenbezogene Daten über die Gefangene oder den Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist.

(2) ¹Die in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 StGB genannten Personen unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht über personenbezogene Daten, die ihnen von einer oder einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut worden oder über eine Gefangene oder einen Gefangenen sonst bekannt geworden sind. ²Die in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 StGB genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder einer oder einem von ihr oder ihm beauftragten Justizvollzugsbediensteten zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der oder des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. ³Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung von Geheimnissen, die ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt geworden sind, abweichend von Satz 2 nur befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. ⁴Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. ⁵Die oder der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) ¹Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden, verarbeitet werden. ²Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen für die Offenbarung auch für diesen Zweck vorgelegen hätten.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung der in der Anstalt für eine entsprechende Behandlung zuständigen Person befugt ist.

§ 67

Benachrichtigung und Auskunft der betroffenen Personen

(1) Über eine ohne Einwilligung vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten oder über die Übermittlung von Daten zu Zwecken, zu denen sie nicht erhoben wurden, werden Gefangene und andere betroffene Personen durch die Vollzugsbehörde informiert. Artikel 14 der Datenschutz-Grundverordnung findet Anwendung.

(2) Die Vollzugsbehörde erteilt betroffenen Personen auf Antrag Auskunft nach Maßgabe von § 15 der Datenschutz-Grundverordnung.

(3) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 und bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann die Vollzugsbehörde die Benachrichtigung oder die Auskunft gemäß den §§ 8 bis 10 NDSG beschränken. ²Über die Zwecke der §§ 8 bis 10 NDSG hinausgehend, ist eine Beschränkung auch zulässig, sofern eine Information oder Auskunft die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz gefährden würde.

(4) ¹Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Beschränkung sind die öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung mit dem Informationsinteresse der betroffenen Person abzuwägen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. ²Vor einer vollständigen Beschränkung sind die Möglichkeiten einer teilweisen Beschränkung der Information oder Auskunft zu prüfen. ³Im öffentlichen Interesse geheim zu halten sind insbesondere Daten, die Rückschlüsse auf nach gesetzlichen Vorschriften geheim zu haltende Urheber von Informationen oder Rückschlüsse auf die nach gesetzlichen Vorschriften geheim zu haltende Art und Weise der Ermittlung oder die nach gesetzlichen Vorschriften geheim zu haltende Verarbeitung oder Übermittlung von Informationen zulassen. ⁴Bei der Ablehnung einer Auskunftserteilung findet § 9 Absatz 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Anwendung. ⁵Die betroffene Person ist über die Beschränkung zu unterrichten, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung zuwider läuft.

§ 68

Löschungsfrist

(1) ¹Personenbezogene Daten sind spätestens drei Jahre nach der vollzogenen Abschiebung, Zurückweisung, Zurückschiebung oder vollzogenen Überstellung oder der Entlassung aus der Haft zu löschen. ²Diese Frist gilt auch für die in Verzeichnissen und Protokollen enthaltenen Daten.

Siebter Teil

Ausreisegewahrsam

§ 69

Vorbereitung der Ausreise

(1) ¹Gefangene, die sich im Ausreisegewahrsam befinden, werden über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise sowie Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise unterrichtet. ²Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, soweit dadurch der Zweck der Haft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde.

(2) Wenn Gefangene zum Ausdruck bringen, freiwillig ausreisen und dies gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde glaubhaft machen wollen, so ist die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Achter Teil

Beirat

§ 70

Bildung des Beirats

(1) Für die Einrichtung ist ein Beirat zu bilden.

(2) ¹Das Nähere regelt das Fachministerium durch Verordnung. ²Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zur Anzahl der Beiratsmitglieder sowie über deren Berufung und Abberufung. ³Bedienstete der Einrichtung sowie des Fachministeriums dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

§ 71

Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹Der Beirat hat die Aufgabe, bei der Gestaltung des Abschiebungshaftvollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mitzuwirken. ²Er unterstützt die Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und berät das Fachministerium in grundsätzlichen Fragen des Vollzuges.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Sie können sich insbesondere über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung und ärztliche Versorgung unterrichten sowie die Einrichtung besichtigen.

(3) ¹Der Beirat kann Gefangene in ihren Zimmern aufsuchen. ²Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

§ 72

Pflicht zur Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihrer Tätigkeit über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Neunter Teil

Schlussbestimmungen

§ 73

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person), Artikel 6 Abs. 3 (Elternrecht) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 74

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Sicherung der Zurückweisung nach § 15 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht normiert das Aufenthaltsgesetz in § 62 eine Reihe von Freiheitsentziehungstatbeständen. § 59 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Inhaftierung des Ausländers zur Durchsetzung der Verlässenspflicht nach § 12 Abs. 3 AufenthG vor. Auch die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. EU Nr. L 180 S. 31; 2017 Nr. L 49 S. 50), regelt in Artikel 28 eine Inhaftierung zum Zweck der Überstellung.

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlich vorgegebenen Haftbedingungen mit der Einführung des § 62 a AufenthG zum 26. November 2011 (BGBl. 2011 I S. 2258, 2262) in Bundesrecht umgesetzt. Zuletzt wurden die §§ 62 und 62 a AufenthG durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert. Dieses Gesetz wurde vor dem Hintergrund erlassen, dass im Bereich der Rückkehr eine stärkere Durchsetzung des Rechts als erforderlich und das zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium als noch nicht effektiv genug angesehen wurde (BT-Drs. 19/10047, S. 1).

Zur Sicherung der Aufenthaltsbeendigung kann als Ultima Ratio die Anordnung von Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) bzw. die Anordnung von Ausreisegewahrsam (§ 62 b AufenthG) erforderlich sein. Sie dient der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht und ist nur dann zulässig, wenn die Sicherung der im Einzelfall erforderlichen Abschiebung nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann (vgl. BGHZ 75, 375, 382; 98, 109, 112). Sie ist damit ein Mittel der Verwaltungsvollstreckung; dabei muss es das Ziel sein, aufenthaltsbeendende Maßnahmen im Einzelfall in dem notwendigen Umfang zu sichern, die Vollzugsbedingungen aber so zu gestalten, dass die Menschenwürde nicht verletzt wird und Grundrechte nur so weit wie unbedingt erforderlich eingeschränkt werden.

Stets beachtet werden muss, dass die sich in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländer gerade keine Straftat verbüßen, sondern die Haft einzig der erfolgreichen Durchführung der Abschiebung dient. Es gilt grundsätzlich das Trennungsgebot des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. EU Nr. L 348 S. 98) – im Folgenden: Rückführungsrichtlinie. Danach ist der Vollzug von Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten unzulässig. Die Abschiebungshaft muss in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen werden (vgl. Urteil des EuGH vom 17. Juli 2014 – C-473/13, C 514/13). Die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer sind daher grundsätzlich in speziellen Abschiebungshafteinrichtungen unterzubringen. Durch die letzte Änderung des § 62 a AufenthG (durch das Zweite Gesetz zur besseren Durchführung der Ausreisepflicht – siehe oben) wird nunmehr eine Ausnahme dahingehend normiert, dass nach Artikel 18 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie Abschiebungshaftgefangene nicht mehr in speziellen Hafteinrichtungen unterzubringen sind. Danach kann die Abschiebungshaft in sämtlichen Hafteinrichtungen vorübergehend und mit bis zu 500 Haftplätzen in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden. Diese Regelung gilt bis zum 30. Juni 2022. Danach tritt die zuvor bestehende Rechtslage wieder ein, sodass dann auch die Ausnahme des § 62 a Abs. 1 Satz 2 AufenthG a. F. wieder gilt (BT-Drs. 19/10047, S. 45), nach der Ausländerinnen und Ausländer, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden können.

Niedersachsen betreibt mit der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover eine eigene (spezielle) Abschiebungshafteinrichtung. Die dortigen Haftplatzkapazitäten sind auskömmlich. Anders ist dagegen die Situation in den übrigen Justizvollzugsanstalten. Insbesondere im geschlossenen Vollzug für erwachsene Männer herrscht Überbelegung. Es ist daher rein faktisch nicht möglich, Abschiebungshaftgefangene dort unterzubringen. Niedersachsen wird daher an dem Weiterbetrieb der Abteilung Langenhagen als spezielle Abschiebungshafteinrichtung für das Land Niedersachsen festhalten und ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer weiterhin dort unterbringen.

Die Rechtsprechung sieht eine länderübergreifende Kooperationsmöglichkeit bei der Abschiebungshaft ausdrücklich vor. Mangels ausreichender Kapazitäten in den benachbarten Bundesländern kommt für Niedersachsen eine Inanspruchnahme anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten jedoch grundsätzlich nicht infrage. Die Verbringung von Abschiebungshaftgefangenen in Abschiebungshafteinrichtungen weiter entfernter Bundesländer stellt zudem nur eine Ausnahmelösung dar. Oft fehlt es an ausreichender Kapazität. Letztlich ist es auch den Ausländerinnen und Ausländern in Abschiebungshaft nicht zumutbar, für Haftprüfungstermine über lange Strecken transportiert zu werden.

Gesetzliche Grundlage für die Freiheitsentziehung im Rahmen der Abschiebungshaft sind § 422 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und § 62 a AufenthG. Abschiebungshaft ist in § 62 AufenthG sowohl zur Vorbereitung der Ausweisung (Vorbereitungshaft) als auch zur Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft) vorgesehen.

Für Grundrechtseinschränkungen, die über die reine Freiheitsentziehung hinausgehen, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (vgl. BVerfGE 33, 1, 11; BVerfG in: NJW 2006, 2093, 2094). Daher bedürfen auch die mit dem Vollzug der Abschiebungshaft einhergehenden Grundrechtseingriffe gesetzlicher Regelungen über die Rechte und Pflichten der sich in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländer.

Mangels bisheriger spezialgesetzlicher Regelungen werden mit dem vorliegenden Entwurf für ein Niedersächsisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz die weitergehenden Rechtsgrundlagen geschaffen.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Teil (Gemeinsame Bestimmungen):

Der Erste Teil verklammert die materiellen Vollzugsvorschriften des Zweiten, Dritten und Vierten Teils. Er enthält Vorschriften, die die grundsätzliche Ausrichtung der in den weiteren Teilen folgenden Bestimmungen vorgeben.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

§ 1 Abs. 1 beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Die Abschiebungshaft wird gegenwärtig in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Diese Abteilung ist räumlich von den übrigen Standorten der Justizvollzugsanstalt Hannover getrennt.

§ 1 Abs. 2 legt dar, auf welche Haftformen (Zurückweisungshaft, Zurückschiebungshaft, Überstellungshaft, freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 82 Abs. 4 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 40 Abs. 1 und 2, §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundespolizeigesetzes, Ausreisegewahrsam, Ergänzende Vorbereitungshaft) dieses Gesetz entsprechende Anwendung findet.

Durch den Vollzug von freiheitsentziehenden Maßnahmen nach diesem Gesetz werden verschiedene Aufgaben erfüllt. Hierzu gehören insbesondere, die Sicherstellung der Durchsetzung der Ausreisepflicht durch den Vollzug der verschiedenen Haftformen, die Mitwirkung an Ausweisungen, Abschiebungen und Überstellungen sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Einrichtung.

Zu § 2 (Rechtsstellung der Gefangenen):

Die Regelung des § 2 bringt zum Ausdruck, dass Eingriffe in die Rechte der Gefangenen in Artikel 2 des Grundgesetzes nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig sind, Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes.

Satz 1 normiert den Grundsatz, dass die Rechte der Gefangenen, deren Einschränkung das Gesetz nicht vorsieht, erhalten bleiben. Satz 2 durchbricht diesen Grundsatz und gestattet die Auferlegung weiterer Beschränkungen der Freiheit, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, damit es den Vollzugsbehörden ermöglicht wird, auf künftige Entwicklungen angemessen reagieren zu können. Schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte der Gefangenen können hierauf jedoch nicht gestützt werden. Damit wird der Wesentlichkeitstheorie Rechnung getragen.

Zu § 3 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung):

§ 3 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet die Einrichtung zur Achtung der Persönlichkeitsrechte und der Würde der Gefangenen. Satz 2 verpflichtet dabei insbesondere zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gefangenen im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion und sexuelle Identität. Die Auflistung ist nicht abschließend.

§ 3 Abs. 2 trägt den Vorgaben in § 62a Abs. 3 Satz 2 AufenthG Rechnung. Demnach ist Schutzbedürftigen in der Abschiebungshaft besondere Aufmerksamkeit zu widmen. § 62a Abs. 3 Satz 2 AufenthG setzt Artikel 16 Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie um. Absatz 2 konkretisiert die Verpflichtung und ordnet regelmäßige Überprüfungen und Unterstützung der Betroffenen an.

Schutzbedürftige im Sinne des Artikels 3 Nr. 9 der Rückführungsrichtlinie sind: Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

In Niedersachsen sind unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit minderjährigen Kindern grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen.

§ 3 Abs. 3 enthält eine Angleichungsvorgabe. Diese verlangt, das Leben in der Einrichtung den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzupassen, da die Unterbringung, abhängig von ihrer Dauer, die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen birgt. Dieser Gefahr soll durch die Angleichungsvorgabe entgegengewirkt werden. Sie hat Bedeutung bei der Ausübung von Ermessen und bei der Auslegung der Einzelbestimmungen des Gesetzes.

Zu § 4 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit):

§ 4 hat lediglich klarstellenden Charakter und soll eine Hinweisfunktion für die betroffenen Bediensteten erfüllen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat verfassungsrechtlichen Rang. Er ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und im Grunde bereits aus dem Wesen der Grundrechte selbst, die als Ausdruck des allgemeinen Freiheitsanspruchs von Jedermann gegenüber dem Staat von der öffentlichen Gewalt jeweils nur soweit beschränkt werden dürfen, als es zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist. Für das Jedermann-Grundrecht der persönlichen Freiheit folgt dies auch aus der besonderen Bedeutung, die gerade diesem Grundrecht als Basis der allgemeinen Rechtsstellung und Entfaltungsmöglichkeit von Jedermann zukommt und die das Grundgesetz dadurch anerkennt, dass es in Artikel 2 Abs. 2 die Freiheit als unverletzlich bezeichnet und eine Einschränkung unter Gesetzesvorbehalt stellt, (siehe hierzu insbesondere Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1965 (1 BvR 513/65, BVerfGE 19, 342-353)).

Zum Zweiten Teil (Vollzugsverlauf):

Zum Ersten Kapitel (Planung und Verlauf des Vollzuges):

Zu § 5 (Aufnahme in die Einrichtung):

§ 5 Abs. 1 stellt klar, dass eine richterliche Anordnung und ein schriftliches Aufnahmeersuchen der zuständigen Ausländerbehörde Voraussetzung für die Aufnahme in der Einrichtung sind.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 setzt § 62a Abs. 5 AufenthG um, wonach die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren sind. Außerdem soll die oder der Gefangene über den Ablauf der Ausreise (hier insbesondere Tagesablauf, Rückgabe der in Verwahrung genommenen Gegenstände, Procedere der Entlassung) informiert werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 regelt die Durchsuchung der Person und der mitgeführten Sachen im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung. Für die Durchsuchung gelten die Regeln des § 36 dieses Gesetzes.

§ 5 Abs. 2 Satz 3 ordnet an, unverzüglich ein Zugangsgespräch mit der oder dem Gefangenen zu führen. Das Zugangsgespräch knüpft an die Unterrichtung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 an. Es vertieft das Wissen der neu aufgenommenen Gefangenen dahingehend, wie sich ihr Alltag künftig unter den Bedingungen der Unfreiheit gestalten wird. Es dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Inhaftierung zu einer so starken Belastung geführt hat, dass die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht. Die Zugangsgespräche werden üblicherweise mithilfe von Checklisten geführt und dokumentiert, die auch Handlungssicherheit dafür geben sollen, wer im Bedarfsfall zu informieren ist.

§ 5 Abs. 2 Satz 4 regelt die ärztliche Untersuchung. Der Umfang der Untersuchung wird in das Ermessen der Ärzte gestellt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf § 36 Abs. 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes.

Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens keine anderen Gefangenen anwesend sein dürfen.

Da die in Absatz 2 genannte Verpflichtung zur Information auch gegenüber denjenigen Gefangenen besteht, die nicht über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sollen ihnen die entsprechenden Informationen bestenfalls in ihrer Muttersprache durch eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mitgeteilt werden (Absatz 3 Satz 2). Ist auch dies nicht möglich, kann auf die Hilfe von anderen Gefangenen zurückgegriffen werden (Absatz 3 Satz 3).

Zu § 6 (Betreuung und Beratung):

§ 6 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass in der Einrichtung die wichtige soziale Betreuung durch die Einrichtung gewährleistet wird. Dies kann durch eigenes Personal oder durch Hinzuziehung von Dritten erfolgen. Satz 2 regelt, dass auch diesbezüglich insbesondere auf die Belange schutzbedürftiger Personen zu achten ist.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 stellt sicher, dass die Gefangenen von der Möglichkeit, sich an die zuständige Behörde zu wenden, um Beratung zu erhalten, Gebrauch machen können. Die Informationspflicht der Vollzugsbehörde nach Satz 2 soll darüber hinaus sicherstellen, dass Gefangene, die die erforderlichen Mittel selbst nicht aufbringen können, Rechtsberatung nach den entsprechenden Regelungen, insbesondere dem Beratungshilfegesetz, erhalten können.

Zu § 7 (Aufenthalte außerhalb der Einrichtung):

§ 7 schließt die Gewährung von Urlaub und Ausgang aus, ermächtigt aber die Einrichtung, Gefangene etwa zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder Arztbesuche auszuführen. Satz 2 erlaubt, Gefangene auch ohne ihre Zustimmung auszuführen, wenn dies aus besonderem Grund (z. B. Botschaftsvorfürungen zur Passersatzpapierbeschaffung) notwendig ist.

Zu § 8 (Ausantwortung):

Für den Fall, dass eine andere als die Vollzugsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gefangene in eigenen Gewahrsam nehmen muss, soll aus Gründen der Rechtssicherheit hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, da die Gefangenen in der Regel nicht für den mit der Ausantwortung verfolgten Zweck inhaftiert worden sind. Die vorgesehene Regelung soll keine eigenständige Duldungs- oder Teilnahmepflicht der Gefangenen begründen. Eine solche kann sich nur aus dem Recht der anderen Behörde ergeben. Bei der Entscheidung über die Ausantwortung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die andere Behörde den sicheren Gewahrsam gewährleisten kann.

Zu § 9 (Entlassung):

§ 9 Satz 1 verpflichtet die Vollzugsbehörde der oder dem Gefangenen im Falle der Entlassung die verwahrte Habe unverzüglich auszuhändigen sowie verwaltete Gelder unverzüglich auszahlend.

Nach § 9 Satz 2 kann bedürftigen Gefangenen im jeweils notwendigen Umfang (Einzelfallprüfung) eine Entlassungsbeihilfe in Form von Kleidung, Fahrkarten, Bargeld für Fahrkarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie für Verpflegung und Übernachtung gewährt werden. Sollten Gefangene Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben, sind solche Hilfen grundsätzlich entbehrlich. Weiterhin sollen sie nach § 9 Satz 3 bei Bedarf Medikamente für die ersten Tage zur Verfügung gestellt bekommen, soweit die Versorgung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Nach § 9 Satz 4 benennt die Vollzugsbehörde, den (durch Aufhebung des Haftbeschlusses) aus der Haft zu entlassenden Gefangenen die für sie zuständige Ausländerbehörde.

Zum Zweiten Kapitel (Unterbringung, persönlicher Besitz, Kleidung, Verpflegung, Einkauf, Verwaltung der Gelder):

Zu § 10 (Unterbringung):

§ 10 Abs. 1 enthält die Regelung zur Unterbringung von Personen des gleichen Geschlechts (Trennungsgebot).

Nach § 10 Abs. 2 werden Gefangene einzeln in einem Zimmer untergebracht. Nur mit ihrer Zustimmung dürfen sie auch gemeinsam untergebracht werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht zu befürchten ist (Satz 2).

Zwar ist auch eine generelle gemeinsame Unterbringung bei ausreichender Zimmergröße und angemessener Gestaltung der Aufenthaltszeiten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (insbesondere: BGH, Beschluss vom 11. Oktober 2005 - 5 ARs [Vollz] 54/05; BVerfG Beschluss vom 27. Februar 2002 - 2 BvR 553/01, NJW 2002, 2699, 2701), es wird aber davon ausgegangen, dass die grundsätzliche Einzelunterbringung ein höheres Maß an Akzeptanz und Ruhe innerhalb der Einrichtung zur Folge hat.

§ 10 Abs. 3 setzt Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. EU Nr. L 180 S. 96) um. Danach sollen in Abschiebungshaft genommene Asylantragsteller soweit möglich getrennt von anderen Personen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht werden (Anwendungsbereich: Folgeantragsteller § 71 Abs. 8 AsylG).

Zu § 11 (Aufenthalt während des Tages, Bewegungsfreiheit):

§ 11 Sätze 1 und 2 gewährt den Gefangenen Bewegungsfreiheit über ihre Zimmer hinaus, soweit die in Satz 3 genannten Aspekte dem nicht entgegenstehen.

Zu § 12 (Aufenthalt während der Nachtruhe):

Satz 1 geht davon aus, dass das Einschließen zur Nachtruhezeit nicht notwendig ist und legt gleichzeitig fest, dass sich die oder der Gefangene während der Nachtzeit in dem ihr oder ihm jeweils zugewiesenen Zimmer aufzuhalten haben. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, ein Einschließen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung anzuordnen. Satz 3 ermöglicht den Gefangenen zu jeder Zeit einen Zugang zu sanitären Einrichtungen. Für den Fall, dass Gefangene eingeschlossen sein sollten, ist zu diesem Zweck kurzfristig der Einschluss aufzuheben.

Zu § 13 (Ausstattung des Zimmers und persönlicher Besitz):

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 haben die Gefangenen das Recht, ihre Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen auszustatten. Maßstab für die Angemessenheit sind einerseits der grundrechtlich geschützte Gestaltungsspielraum der Gefangenen bezüglich ihrer Privatsphäre, andererseits die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Einrichtung wie Art, Größe und Einrichtung des Zimmers. Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn die Sachen die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung beeinträchtigen. Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung können bestimmte Sachen durch Regelung in der Hausordnung vom Besitz ausgeschlossen werden (Satz 2).

§ 13 Abs. 2 regelt, dass von den Gefangenen eingebrachte Sachen, die sie nach § 13 Abs. 1 nicht in Gewahrsam haben dürfen von der Einrichtung zu verwahren sind, wenn dies nach Art und Umfang für die Vollzugsbehörde möglich ist. Gefangenen soll nach Satz 2 die Entscheidung überlassen werden, Sachen zu versenden, die sie während des Vollzugs nicht benötigen. Sollte es der Vollzugsbehörde nicht möglich sein, Sachen wegen ihrer Art oder ihres Umfangs zu verwahren und sich der oder die Gefangene weigern, diese zu entfernen, so darf die Vollzugsbehörde diese Sachen außerhalb der Einrichtung verwahren, vernichten oder verwerten. Für die Verwertung und Vernichtung gilt § 28 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) entsprechend (Satz 4).

Zu den in § 13 genannten Sachen zählt auch Bargeld.

Zu § 14 (Kleidung):

§ 14 erlaubt den Gefangenen grundsätzlich das Tragen eigener Kleidung. Auf Antrag können Gefangene für den Zeitraum des Aufenthalts in der Einrichtung Kleidung von der Vollzugsbehörde erhalten. Die Benutzung der durch die Einrichtung zur Verfügung gestellten Waschmaschinen wird in der Hausordnung geregelt.

Zu § 15 (Verpflegung):

§ 15 Abs. 1 bestimmt, dass die Einrichtung für gesunde Ernährung zu sorgen hat. Auf ärztliche Anordnung kann einzelnen Personen besondere Verpflegung gewährt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Den Gefangenen ist nach Satz 3 die Möglichkeit zu geben, Speisevorschriften entsprechend ihrer Religionsgemeinschaft befolgen zu können.

§ 15 Abs. 2 ermöglicht die eigene Zubereitung von Speisen in Gemeinschaftswohnküchen der Einrichtung. Die diesbezüglichen Verhaltensregeln sind in einer Hausordnung festzulegen.

Zu § 16 (Taschengeld):

§ 16 regelt die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Vollzugsbehörde als zuständige Landesbehörde. Da Gefangenen der notwendige Bedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – wie Ernährung, Unterkunft, Heizung und gegebenenfalls Kleidung etc. – im Rahmen des Vollzuges der Abschiebungshaft durch Sachleistungen sichergestellt wird, besteht im Fall der Leistungsberechtigung ausschließlich noch ein Anspruch auf Taschengeldzahlung. Dieser Anspruch entspricht grundsätzlich dem Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf) gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG. Hinsichtlich der Höhe des Taschengeldes ist im Fall der Abschiebungshaft grundsätzlich eine abweichende individuelle Bedarfsfeststellung erforderlich, da auch hierbei bestimmte Bedarfe in einer Abschiebungshafteinrichtung bereits ganz oder teilweise anderweitig gedeckt werden. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf Grundlage des § 3 a Abs. 3 AsylbLG, der als spezialgesetzliche Regelung den Bestimmungen des § 1a AsylbLG im Fall von Abschiebungshaft vorzuziehen ist. Das ergibt sich zum einen aus dem Regelungszweck des § 1a AsylbLG, der durch Leistungskürzungen die Änderung eines pflichtwidrigen oder rechtswidrigen Verhaltens der oder des Ausreisepflichtigen bewirken soll, um der bestehenden Ausreisepflicht nachzukommen oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollziehen zu können. Dieser Regelungszweck liefe jedoch bei Gefangenen in Abschiebungshaft ins Leere, da die oder der Leistungsberechtigte regelmäßig keinen Einfluss auf eine freiwillige Ausreise oder die bevorstehende Rückführung und damit die Gründe, die dem Vollzug einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme entgegenstehen, nicht (mehr) zu vertreten hat. Zum anderen spricht für die vorrangige Anwendung des § 3 a Abs. 3 AsylbLG, dass der Gesetzesbegründung zum Asylpaket I (BT-Drs. 18/6185, S. 44) nicht zu entnehmen ist, dass die Regelung des § 1 a AsylbLG auch für in Abschiebungshaft Gefangene Anwendung finden soll. Anderenfalls verbliebe für § 3a Abs. 3 AsylbLG kein substantieller Anwendungsbereich.

Zu § 17 (Einkauf):

§ 17 Abs. 1 lässt den Einkauf aus einem von der Einrichtung zu Verfügung gestellten Angebot zu, welches neben Nahrungs- und Genussmitteln auch Mittel zur Hygiene und Gegenstände des täglichen Gebrauchs enthalten kann. Es soll nach Satz 2 auf besondere Wünsche und Bedürfnisse im Rahmen des Einkaufsangebots geachtet werden.

Nach Absatz 2 sind Gegenstände vom Einkauf ausgeschlossen, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden.

§ 18 (Verwaltung der Gelder):

§ 18 regelt die Verwahrung der Gelder der Gefangenen. Dabei handelt es sich sowohl um die Gelder, die die Gefangenen gegen das Land als Aufwandsentschädigung und Taschengeld geltend machen können als auch um das von den Gefangenen eingebrachte oder für sie überwiesene oder eingezahlte Bargeld.

Zum Dritten Kapitel (Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation, Pakete):

Zu § 19 (Recht auf Besuch):

Besuche fördern die Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Kontakte und sind daher von großer Bedeutung und besonders geeignet, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Daher dürfen die Gefangenen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen der durch die Hausordnung festgelegten Besuchszeiten in den dafür vorgesehenen Räumen Besuch empfangen.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann der Besuch einer Person von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht werden. Auch kann die Anzahl der gleichzeitigen Besucherinnen und Besucher beschränkt werden. Die Durchsuchung soll insbesondere im Hinblick darauf durchgeführt werden, dass keine unerlaubten Gegenstände in die Einrichtung gebracht werden. Der Begriff der Durchsuchung umfasst auch die Absuchung mit technischen oder anderen Hilfsmitteln. Die Ermächtigungsgrundlage gilt nach § 20 Satz 2 auch für Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen, Notare, Konsularvertreterinnen und Konsularvertreter sowie Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache.

Wegen der oben angesprochenen herausragenden Bedeutung der Besuche dürfen diese nach § 19 Abs. 3 nur untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gerechtfertigt ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ist von einem Verbot abzusehen, wenn durch die Durchsuchung der Personen und der Beschränkung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gewährleistet werden kann.

Um zu verhindern, dass unberechtigte Personen Zugang zur Einrichtung erhalten, sieht Absatz 4 vor, dass einrichtungsfremde Personen zur Identitätsfeststellung ihren Namen, ihren Vornamen und ihre Anschrift der Vollzugsbehörde angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen. Sollten dabei personenbezogene Daten erhoben werden, so sind diese gemäß § 63 nach Verlassen der Einrichtung unverzüglich zu löschen.

Zu § 20 (Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen, Notaren, Konsularvertreterinnen, Konsularvertretern, Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern):

§ 20 privilegiert beauftragte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Konsularvertreterinnen und Konsularvertreter sowie Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter bei ihren Besuchen sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Überprüfung der mitgeführten Schriftstücke. § 21 Abs. 2 gewährleistet in diesem Zusammenhang die Vertraulichkeit der Gespräche. Gemäß § 23 Abs. 3 gilt dies auch für den Schriftverkehr. Die diesbezüglichen Regelungen sollen eine unbehinderte Rechtsvertretung gewährleisten.

Zu § 21 (Überwachung der Besuche):

§ 21 Abs. 1 sieht vor, dass Besuche offen überwacht werden dürfen. Dies dient der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung. Es soll insbesondere verhindert werden, dass verbotene Gegenstände in die Einrichtung gelangen, weshalb § 21 Abs. 3 die Übergabe von Gegenständen nur nach Erlaubnis gestattet. Die Überwachung ist als optische Überwachung zu verstehen. Sie ist auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mittels Videotechnik, zulässig. Eine Aufzeichnung (mittels Videotechnik) ist nicht erlaubt und erscheint im Hinblick auf die Vollziehung der Abschiebungshaft entbehrlich. Satz 3 ermöglicht die akustische Überwachung, die allerdings nur zulässig ist, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer Störung der Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

Bezüglich der in Absatz 2 gewährten Privilegierung wird auf die Begründung zu § 20 verwiesen. Gleiches gilt für § 21 Abs. 3 Satz 2.

Zu § 22 (Recht auf Schriftwechsel):

Absatz 1 normiert das Recht, Briefe und Schreiben auf eigene Kosten zu empfangen und abzuschicken. In dringenden Fällen darf den Gefangenen gestattet werden, Schreiben als Telefaxe zu versenden.

Nach Absatz 2 kann die Vollzugsbehörde die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang übernehmen, wenn Gefangene hierzu nicht in der Lage sind. Damit soll gewährleistet werden, dass Gefangene jederzeit die Möglichkeit haben, Kontakte nach außen zu pflegen oder Kontakt zu ihrem Rechtsbeistand aufzunehmen, selbst wenn sie (kurzfristig) finanziell dazu nicht in der Lage sind.

Gemäß § 22 Abs. 3 kann der Schriftwechsel untersagt werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. Für die Anordnung der Untersagung des Schriftwechsels müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen. Dies trägt dem in Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes festgelegten Recht auf das Briefgeheimnis in ausreichendem Maße Rechnung.

Zu § 23 (Überwachung des Schriftwechsels):

Gemäß § 23 Abs. 1 findet eine Inhaltskontrolle des Schriftwechsels nicht statt. Eine Kontrolle im Hinblick auf Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden können findet gemäß § 23 Abs. 2 bei eingehenden Schreiben statt. Bei ausgehenden Schreiben besteht dieses Interesse nicht, weshalb keine Kontrolle vorgenommen wird. Um dem Recht aus Artikel 10 des Grundgesetzes gerecht zu werden, muss die Kontrolle in Gegenwart der Gefangenen vorgenommen werden. Eine Ausnahme für die in § 20 genannten Personengruppen regelt Absatz 3, sofern die Identität der Absender feststeht.

Zu § 24 (Weiterleitung von Schreiben):

Die Absätze 1 und 2 regeln, dass Gefangene die Absendung und den Empfang ihrer Schreiben durch die Einrichtung vermitteln lassen müssen, und im Gegenzug die Verpflichtung der Einrichtung, eingehende und ausgehende Schreiben unverzüglich weiterzuleiten.

Zu § 25 (Pakete):

Die Vorschrift regelt den Paketverkehr. Absatz 1 enthält das Recht, Pakete zu empfangen. Satz 2 sieht ein generelles Verbot von Paketen mit Gegenständen vor, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden könnten.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt zur Durchsuchung der eingehenden Pakete in Gegenwart der betroffenen Gefangenen. Ob ausgeschlossene Gegenstände in Verwahrung genommen, zurückgesandt oder vernichtet werden, wird in das Ermessen der Bediensteten der Einrichtung gestellt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten. Können Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden, unschädlich gemacht werden, sodass eine Aushändigung an die Gefangenen danach unbedenklich erscheint, wird dies in der Regel vorzuziehen sein, ohne dass es dafür einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz bedarf.

Gemäß Absatz 3 kann der Empfang von Paketen allgemein befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung unerlässlich ist.

Absatz 4 gewährt Gefangenen das Recht, Pakete zu versenden, deren Inhalt überprüft und dessen Versand untersagt werden kann, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der Einrichtung erforderlich ist.

Zu § 26 (Telekommunikation):

Absatz 1 Satz 1 normiert das Recht der Gefangenen, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Dies bezieht sich auf die in der Einrichtung vorzuhaltenden Festnetztelefone. Nach Satz 2 kann die Vollzugsbehörde die Kosten für Telefonate in angemessenem Umfang übernehmen, wenn Gefangene hierzu nicht in der Lage sind. Damit soll gewährleistet werden, dass Gefangene jederzeit die Möglichkeit haben, Kontakte nach außen zu pflegen oder Kontakt zu ihrem Rechtsbeistand aufzunehmen, selbst wenn sie (kurzfristig) finanziell dazu nicht in der Lage sind.

Einschränkungen sind im Einzelfall zulässig, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist (Satz 3).

Wie sich aus dem Verweis in Absatz 2 ergibt, werden Telefonate grundsätzlich nicht überwacht.

Absatz 3 Satz 1 erlaubt den Gefangenen den Besitz und die uneingeschränkte Nutzung eigener Mobiltelefone. Absatz 3 Satz 2 verbietet den Gefangenen den Besitz und die Benutzung von Mobilfunkgeräten mit Kamerafunktion. Solche Mobilfunkgeräte könnten dazu genutzt werden, das Personal der Einrichtung, andere Gefangene oder Besucherinnen oder Besucher ohne Einwilligung zu fotografieren oder zu filmen; diese Aufnahmen könnten zudem versendet werden. Hierdurch könnten Persönlichkeitsrechte der genannten Personen verletzt werden, was verhindert werden soll. Außerdem soll es auch keine Möglichkeit geben, sicherheitsrelevante Einrichtungsgegenstände aufzunehmen. Satz 3 verpflichtet die Einrichtung dazu, Mobiltelefone mit Kamerafunktion gegen Bestätigung in Verwahrung zu nehmen. Satz 4 verpflichtet die Einrichtung dazu, den Gefangenen ein Mobiltelefon ohne Kamerafunktion zur Verfügung zu stellen.

Zum Vierten Kapitel (Arbeit, Freizeit, Sport):

Zu § 27 (Arbeit):

Nach Absatz 1 sind Gefangene zur Arbeit nicht verpflichtet.

Absatz 2 sieht die Möglichkeit zur Verrichtung von Hilfstätigkeiten vor. Soweit die Möglichkeit besteht, Gefangene beispielsweise bei der Pflege der Räumlichkeiten oder des Außengeländes beteiligen zu können, können ihnen auf eigenen Wunsch solche Tätigkeiten übertragen werden, um ihnen eine sinnvolle Beschäftigung während des Aufenthalts und eine Verbesserung der finanziellen Situation zu eröffnen. Satz 2 regelt die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch die Vollzugsbehörde als zuständige Landesbehörde. Für geleistete Tätigkeiten wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 AsylbLG gezahlt.

Zu § 28 (Freizeitangebote und Sport):

Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung und zum Sport sind von der Vollzugsbehörde nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten sowohl innerhalb der Einrichtung als auch in den Außenbereichen anzubieten.

Zu § 29 (Mediennutzung):

Zur Erfüllung ihres Informationsbedürfnisses haben Gefangene nach Absatz 1 das Recht, auf eigene Kosten durch Vermittlung der Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse zu beziehen. Auch hierdurch sollen die durch den Freiheitsentzug verursachten Einschränkungen

begrenzt werden. Nicht erlaubt sind nach Satz 2 Druckerzeugnisse, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Absatz 2 gewährleistet den Zugang zu Hörfunk und Fernsehen und trägt damit ebenfalls dem Grundrecht der Informationsfreiheit aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes Rechnung. Der Besitz von Empfangsgeräten steht im Ermessen der Vollzugsbehörde und ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird.

Absatz 3 gewährleistet den Zugang zum Internet und trägt damit ebenfalls zur Gewährleistung der Informationsfreiheit bei.

Zum Fünften Kapitel (Religion und Seelsorge)

Zu § 30 (Seelsorge):

Da das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der ungestörten Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) auch im Rahmen der Abschiebungshaft gilt, gewährt Absatz 1 den Gefangenen ein Recht auf Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft.

Absatz 2 stellt sicher, dass Gefangene zur Ausübung des täglichen Glaubenslebens dienende Schriften des religiösen Gebrauchs besitzen dürfen. Nur bei grobem Missbrauch dürfen den Gefangenen diese Schriften entzogen werden. Unter grobem Missbrauch religiöser Schriften wäre etwa eine von anderen Gefangenen abgelehnte Missionierung oder eine Aufforderung zur Gewalt auf der Grundlage derartiger Schriften zu verstehen. Über den Entzug sind die jeweiligen Seelsorgerinnen und Seelsorger zu informieren (Satz 2 Halbsatz 2).

Absatz 3 gestattet auch den Besitz von Gegenständen des religiösen Gebrauchs, wenn nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Einrichtung entgegenstehen.

Zu § 31 (Religiöse Veranstaltungen):

§ 31 Abs. 1 gibt Gefangenen das Recht, an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Einrichtung teilzunehmen.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Teilnahme an einem konfessionsfremden Gottesdienst oder an einer Veranstaltung einer anderen Religionsgemeinschaft nur zugelassen werden kann, wenn die ausführende Seelsorgerin oder der ausführende Seelsorger zustimmen.

Die Teilnahme an Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen ihrer Religionsgemeinschaft in der Einrichtung darf den Gefangenen im Hinblick auf Artikel 4 des Grundgesetzes nur unter der Voraussetzung verwehrt werden, dass überwiegende Gründe der Sicherheit der Einrichtung entgegenstehen oder dies zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung des Gottesdienstes oder der religiösen Veranstaltung erforderlich ist (Absatz 3 Halbsatz 1). Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

Zu § 32 (Weltanschauungsgemeinschaften):

§ 32 bezieht Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse in die Regelungen der §§ 30 und 31 ein.

Zum Sechsten Kapitel (Gesundheitsfürsorge):

Zu § 33 (Allgemeine Bestimmungen):

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen. Diese Verpflichtung wird vor dem Hintergrund etabliert, dass davon auszugehen ist, dass Gefangene in der Einrichtung nicht in gleicher Weise in der Lage sind, sich um ihre Gesundheit zu kümmern, wie Personen, die nicht inhaftiert sind.

Absatz 2 verpflichtet die Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

Absatz 3 eröffnet den Gefangenen die Möglichkeit, sich nach voriger Antragstellung auf eigene Kosten durch eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt eigener Wahl behandeln zu lassen.

Zu § 34 (Medizinische Leistungen, Art und Umfang):

Sofern Gefangene über keinen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall verfügen, unterliegen diese dem Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Damit richtet sich der Art und Umfang der medizinischen Leistungen nach den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Zu § 35 (Aufenthalt im Freien):

Der Entwurf orientiert sich an der Regelung des § 64 des Strafvollzugsgesetzes, § 62 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG), wonach die Gefangenen die Möglichkeit haben, sich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten. Sie dient der Gesunderhaltung der Gefangenen.

Zu § 36 (Überstellung, Verlegung)

Der Entwurf orientiert sich an der Regelung des § 63 NJVollzG. Sie dient der Gesunderhaltung der Gefangenen.

Absatz 1 ermöglicht, dass erkrankte Gefangene in eine für die Versorgung der Erkrankung besser geeignete Einrichtung verbracht werden können.

Absatz 2 ermöglicht, dass erkrankte Gefangene, soweit die Erkrankung in der Einrichtung nicht erkannt oder behandelt werden kann, in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs verbracht werden können.

Zum Dritten Teil (Sicherheit und Ordnung):

Zu § 37 (Allgemeine Verhaltenspflichten):

Die Vorschrift dient dazu, das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu gewährleisten. Die Wohlverhaltenspflicht nach Satz 1 ist zur Aufrechterhaltung eines geregelten Betriebs der Einrichtung unverzichtbar. Satz 2 dient diesbezüglich lediglich der Klarstellung. Regelungen zur Tageseinteilung enthält die Hausordnung.

Gefangene haben nach Absatz 2 die Pflicht, Anordnungen der Bediensteten, das heißt des mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Personals der Einrichtung, nachzukommen. Somit dürfen Gefangene rechtmäßige Anordnungen nicht verweigern, weil sie sich beispielsweise davon beschwert fühlen. Die Möglichkeit der nachträglichen Beschwerde bleibt unberührt. Satz 2 ordnet an, dass die Gefangenen einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen dürfen.

Absatz 3 verpflichtet die Gefangenen, die Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Absatz 4 regelt die Pflicht der Gefangenen, Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

Zu § 38 (Durchsuchung):

Absatz 1 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Durchsuchung der Gefangenen, ihrer Sachen und ihrer Zimmer. Die Durchsuchung ist zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Wahrung der Sicherheit der in der Einrichtung tätigen Bediensteten, der dort Gefangenen oder sonstiger Personen, zur Verhinderung von Eigen- oder Fremdgefährdungen oder zur Verhinderung einer Entweichung oder Befreiung erforderlich ist. Die Sätze 2 und 3 geben zur Wahrung der Menschenwürde vor, dass die Durchsuchung nur von Bediensteten gleichen Geschlechts durchgeführt werden soll. Eine Ausnahme hiervon macht Satz 4 für den Fall, dass ein Absuchen mittels technischer Geräte durchgeführt wird. Satz 4 stellt klar, dass in jeder Situation darauf zu achten ist, dass das Schamgefühl zu schonen ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt körperliche Durchsuchungen der Gefangenen, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um eine Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln durchzuführen sind. Die Maßnahme steht unter dem Anordnungsvorbehalt der Einrichtungsleitung. Satz 2 regelt, dass zur Wahrung der Menschenwürde die Durchsuchung von Männern nur in Gegenwart männlicher Bediensteter, die Durchsuchung von Frauen nur in Gegenwart weiblicher Bediensteten durchgeführt werden darf. Die Maßnahme ist zum Schutz der Gefangenen in einem geschlossenen Raum (Satz 3) und ohne die Anwesenheit anderer Gefangener (Satz 4) durchzuführen.

Absatz 3 enthält eine schriftliche Dokumentationspflicht.

Zu § 39 (Besondere Sicherungsmaßnahmen):

Absatz 1 zählt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen auf.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt zu besonderen Sicherungsmaßnahmen unter der Voraussetzung, dass bei Gefangenen nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht und die Maßnahme zur

Abwendung der Gefahr unerlässlich ist. Davon gesondert werden die Voraussetzungen für die Anordnung der Fixierung nach § 39 Abs. 1 Nr. 7 erfasst.

Absatz 3 erklärt den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, die Absonderung von anderen Gefangenen sowie die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände auch für die Fälle für zulässig, in denen eine Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Ordnung der Einrichtung gegeben ist und die Maßnahme unerlässlich ist.

Absatz 4 erklärt eine Fesselung bei einer Ausführung oder bei einem Transport auch dann für zulässig, wenn konkrete Anhaltspunkte die Annahme begründen, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

Zu § 40 (Beobachtung):

Die Regelungen des § 40 entsprechen weitgehend wörtlich denjenigen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (§ 81 a). Es ist sachdienlich, diese Regelungen statt einer Verweisung inhaltlich in das Vollzugsgesetz zu übernehmen. Da es sich bei den diesbezüglichen Regelungen nicht um solche handelt, die in besonderer Verbindung mit einer Strafe oder der Straftat stehen, sondern das Erfordernis solcher Regelungen vielmehr den praktischen Gesichtspunkten einer freiheitsentziehenden Maßnahme geschuldet sind, steht gleichlautenden Regelungen auch in Anbetracht des oben beschriebenen Trennungsgebots nichts entgegen.

Zu § 41 (Fesselung):

§ 41 ermöglicht es, Fesseln im Interesse der Gefangenen auf eine andere Art und Weise als üblich, nämlich an Händen und Füßen, vorzunehmen. Außerdem erlaubt § 41 eine Lockerung der Fesselung, soweit eine solche notwendig ist.

Zu § 42 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6):

Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 40 und 41 verwiesen. Die dem § 42 entsprechende Norm findet sich in § 84 NJVollzG.

Zu § 43 (Ärztliche Überwachung bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 39 Abs. 1 Nrn. 5 und 6):

Es wird auf die Ausführungen zu § 42 verwiesen. Die dem § 43 entsprechende Norm findet sich in § 85 NJVollzG.

Zu § 44 (Anordnung der Fixierung, Verfahren, ärztliche Überwachung):

Die Aufnahme einer Regelung, die in den Fallkonstellationen bei Gefahr im Verzug die Anordnung einer Fixierung ohne vorherige Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes zulässt, in § 44 Abs. 1 Satz 2 liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, welches zu den Gesetzesänderungen in diesem Bereich Anlass gibt, betrifft Fixierungen im Rahmen von Unterbringungen in geschlossenen psychiatrischen Einrichtungen auf der Grundlage von Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker. Zu Fixierungen im Abschiebungshaftvollzug trifft das Urteil keine Aussage. Zwar scheinen, wie die einschlägigen Regelungen zeigen, der Bund und die Länder übereinstimmend von einer Übertragbarkeit der Aussage, dass 5-Punkt- und 7-Punkt-Fixierungen von nicht nur kurzfristiger Dauer eigenständige Freiheitsentziehungen im Sinne des Artikels 104 Abs. 2 des Grundgesetzes seien, auf den Abschiebungshaftvollzug auszugehen; eine Übertragbarkeit aller Aussagen des Urteils scheint aber mit Blick auf die unter Berücksichtigung des Urteils verabschiedeten Regelungen weder auf Bundes- noch auf Länderebene angenommen zu werden.

Im Hinblick auf die Eingriffsintensität der Fixierung macht es keinen signifikanten Unterschied aus, ob diese in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Abschiebungshaft stattfindet. Allerdings verfolgt der Abschiebungshaftvollzug - anders als der Vollzug einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus - nicht das Ziel der Heilung oder Behandlung einer Grunderkrankung und steht auch nicht unter ärztlicher Leitung. Das Vorliegen eines therapeutischen Settings, mit dem die Fixierung in einem engen Zusammenhang stehen müsste (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 83), kann, auch wenn psychische Erkrankungen unter Gefangenen ebenfalls vorkommen, im Abschiebungshaftvollzug nicht generell unterstellt werden.

Anders als in Krankenhäusern ist in der Abschiebungshafteinrichtung eine ärztliche Präsenz etwa zur Nachtzeit oder an Wochenenden nicht durchgehend gewährleistet. Wenn mit Rücksicht auf die fehlende Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes von der Anordnung einer Fixierung abgesehen wird oder die Anordnung mit zeitlicher Verzögerung ergeht, kann dies

dazu führen, dass die oder der Gefangene sich in der Zwischenzeit schwere, schlimmstenfalls lebensbedrohliche Verletzungen zufügt. Sofern andere Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr nicht ausreichen, ist eine Fixierung alternativlos. Ein „Festhalten“ der oder des Gefangenen steht, wenn es die Gefahr gleichermaßen abwenden soll, in seiner Eingriffintensität einer Fixierung gleich, birgt allerdings im Vergleich zu einer fachgerecht angelegten Fixierung ein höheres Verletzungsrisiko. Für die Ausnahme von dem Erfordernis der ärztlichen Zustimmung besteht daher ein praktisches Bedürfnis. Es ist den Vollzugsbediensteten nicht zuzumuten, bei nicht rechtzeitiger Erreichbarkeit einer Ärztin oder eines Arztes entweder den selbstschädigenden Handlungen der oder des Gefangenen tatenlos zusehen oder auf unzureichende Maßnahmen zurückgreifen zu müssen, die zudem mit erheblichen Risiken für körperliche Unversehrtheit aller Beteiligten behaftet sind.

Abs. 4 regelt die ärztliche Überwachung während der Fixierung.

Zum Vierten Teil (Unmittelbarer Zwang):

Die Vorschriften im Vierten Teil enthalten Regelungen zum unmittelbaren Zwang.

Zu § 45 (Allgemeine Voraussetzungen):

Durch Absatz 1 wird insbesondere sichergestellt, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen und zudem nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eingesetzt werden kann.

Absatz 2 erlaubt Zwangsmaßnahmen auch gegen Personen, die versuchen, Gefangene aus der Einrichtung zu befreien, oder die in den Bereich der Einrichtung widerrechtlich eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten. Dies ist zur Sicherstellung der Funktionalität der Einrichtung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung unabdingbar.

Zu § 46 (Begriffsbestimmungen):

Die in § 46 dargelegten Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung.

Zu § 47 (Handeln auf Anordnung):

Absatz 1 verpflichtet Bedienstete der Einrichtung, den Anordnungen von Vorgesetzten Folge zu leisten, sofern diese die Menschenwürde nicht verletzen.

Absatz 2 will Bedienstete der Einrichtung, die auf Anordnung unmittelbaren Zwang angewendet haben, von ihrer rechtlichen Verantwortung freistellen, wenn hierdurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde und sie dies nicht erkannt haben und dies auch nicht offensichtlich war.

Absatz 3 verpflichtet Bedienstete der Einrichtung, Bedenken gegen entsprechende Anordnungen vorzubringen, sofern es ihnen möglich ist.

Die Regelungen des § 47 entsprechen weitgehend wörtlich denjenigen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (§ 89). Es ist sachdienlich, diese Regelungen statt einer Verweisung inhaltlich in das Gesetz zu übernehmen. Da es sich bei den diesbezüglichen Regelungen nicht um solche handelt, die in besonderer Verbindung mit einer Strafe stehen, sondern das Erfordernis solcher Regelungen vielmehr den praktischen Gesichtspunkten einer freiheitsentziehenden Maßnahme geschuldet sind, steht gleichlautenden Regelungen auch in Anbetracht des oben beschriebenen Trennungsgebots nichts entgegen.

Zu § 48 (Androhung):

Die Androhung soll gewährleisten, dass unmittelbarer Zwang nur angewendet wird, wenn die oder der Betroffene ein von ihr oder ihm gefordertes Verhalten trotz des in Aussicht gestellten Zwangs verweigert. Die in Satz 2 geregelte Ausnahme entspricht dem praktischen Bedürfnis.

Die Regelung des § 48 entspricht weitgehend wörtlich § 90 NJVollzG. Es ist sachdienlich, diese Regelung statt einer Verweisung inhaltlich in das Vollzugsgesetz zu übernehmen. Da es sich bei der Regelung des § 46 nicht um eine solche handelt, die in besonderer Verbindung mit einer Strafe steht, sondern das Erfordernis einer solchen Regelung vielmehr den praktischen Gesichtspunkten einer freiheitsentziehenden Maßnahme geschuldet ist, steht einer gleichlautenden Regelung auch in Anbetracht des oben beschriebenen Trennungsgebots nichts entgegen.

Zu § 49 (Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge):

Die Regelungen des § 49 bezüglich Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge entsprechen denen des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes. Da es sich bei den

diesbezüglichen Regelungen nicht um solche mit Strafcharakter handelt, steht den gleichlautenden Regelungen nichts entgegen.

Zum Fünften Teil (Beschwerderecht, gerichtlicher Rechtsschutz):

Zu § 50 (Beschwerderecht):

§ 50 Abs. 1 gibt den Gefangenen das Recht, sich mit ihrem Anliegen an die Einrichtungsleitung zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Die Gewährleistung dieses Rechts regelt die Einrichtungsleitung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Gefangenen, im Gespräch mit der Einrichtungsleitung Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich nicht auf Fälle, in denen sich Gefangene wegen Verletzung ihrer Rechte an die Einrichtungsleitung wenden, sondern bezieht gleichermaßen Fälle ein, in denen Gefangene Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit wird ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung gewährleistet, das den Vorrang vor gerichtlichen Verfahren verdient.

Nach Absatz 2 ist sicherzustellen, dass Gefangene sich mit ihrem Anliegen auch an die Aufsichtsbehörde wenden können; dies entspricht der Regelung des § 101 Abs. 2 NJVollzG.

Den Gefangenen steht es selbstverständlich frei, sich gleichzeitig an Gerichte, den Petitionsausschuss des Landtages oder andere Stellen zu wenden.

Zu § 51 (Gerichtlicher Rechtsschutz):

§ 51 stellt klar, dass gegen eine Entscheidung oder sonstige Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten oder ihre Ablehnung oder Unterlassung der Gerichtsweg offensteht. Zusätzlich enthält § 51 eine zulässige abdrängende Sonderzuweisung in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Haftbedingungen kann die Effizienz der einzelnen Verfahren erhöhen. Weiterhin ist die ordentliche Gerichtsbarkeit mit der Materie der freiheitsentziehenden Maßnahmen vertraut.

Zum Sechsten Teil (Organisation):

Zu § 52 (Ausgestaltung der Einrichtungen):

§ 52 Satz 1 enthält eine Vorgabe zur Ausstattung. Nach Satz 2 ist eine angemessene Unterbringung zu gewährleisten. Hierdurch soll insbesondere eine Überbelegung verhindert werden.

Zu § 53 (Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden):

Absatz 1 regelt, dass die Einrichtung als Vollzugsbehörde für die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig ist.

Absatz 2 überträgt der Einrichtungsleitung die Verantwortung für den gesamten Vollzug, die Vertretungsberechtigung nach innen und außen sowie die Aufgabe der Geschäftsverteilung. Eine Ausnahme bildet Satz 2, der einen Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Fachministeriums für die Übertragung der Anordnung bezüglich einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Untersuchung auf andere Personen als die Einrichtungsleitung vorsieht.

Absatz 3 regelt, dass die Einrichtungsleitung und deren Vertretung hauptamtlich tätig sein sowie in einem öffentlich-rechtlichem Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen und vom Fachministerium bestellt worden sein müssen.

Zu § 54 (Aufsicht, Ausführungsbestimmungen):

Gemäß § 54 Abs. 1 obliegt die Fachaufsicht über die Vollzugsbehörde dem Fachministerium. Diese Zuständigkeitsregelung folgt aus dem Umstand, dass das Fachministerium in besonderer Weise die materiell-rechtliche Kompetenz bezüglich der komplexen Fragen der Freiheitsentziehung von Menschen vorhält. Dies betrifft insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich des Vollzugs einer Inhaftierung, den Umgang mit inhaftierten Personen sowie die Anforderungen an und Herausforderungen für das eingesetzte Personal.

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Fachministeriums. Es kann damit ergänzende Bestimmungen über die für den Abschiebungshaftvollzug zuständigen Behörden, über die Aufnahme, die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit, Unterbrin-

gung, Bewegungsfreiheit, Arbeitsmöglichkeiten, die Betreuung und Beratung von Gefangenen, über die in der Einrichtung vorzuhaltenden Freizeit- oder Sportmöglichkeiten, über Verhaltensregeln und über die Art und Weise der Dokumentation und Akteneinsicht treffen.

Zu § 55 (Hausordnung):

Zweck der zu erlassenden Hausordnung ist es, die gesetzlichen Vorschriften zu den Gegebenheiten der Einrichtung entsprechend zu konkretisieren und den Gefangenen zu erläutern. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden.

Absatz 2 benennt die Regelungsinhalte der Hausordnung. Es handelt sich dabei um Mindestinhalte.

Absatz 3 verpflichtet die Einrichtung, die Hausordnung an allgemein zugänglichen Orten auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

Zum Siebten Teil (Datenschutz)

Zu § 56 (Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes):

Der Vollzug von Aufenthalts- und Ausländerrecht fällt in den sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), vgl. Art. 2 Abs. 1 DS-GVO. Das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) trifft die zur Durchführung der DS-GVO ergänzenden Regelungen. Sowohl die DS-GVO als auch das NDSG gelten damit unmittelbar, so dass § 56 lediglich klarstellenden Charakter hat.

Zu § 57 (Zulässigkeit der Datenerhebung):

§ 57 gestaltet die unmittelbare Datenerhebung bei den Gefangenen und die Erhebung personenbezogener Daten von Gefangenen bei öffentlichen Stellen als alternative Erhebungsmöglichkeit aus.

Gefangene haben bis zur Inhaftierung in der Regel ein umfängliches Verwaltungsverfahren durchlaufen, etwa ein erfolgloses Asylverfahren und ein sich daran anschließendes Abschiebungshaftverfahren. In diesen Verfahren sind bereits die für den Abschiebungshaftvollzug erforderlichen Daten erhoben worden. Sofern untergebrachte Personen Straftaten begangen haben, liegen darauf bezogene polizeiliche und staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren vor und gegebenenfalls auch gerichtliche Verurteilungen. Die Informationen aus diesen Verfahren sind für die Einschätzung von Gefährdungspotentialen untergebrachter Personen, insbesondere im Rahmen des neu eingeführten Zugangsverfahrens, von besonderer Bedeutung. Es kann nicht erwartet werden, dass Gefangene derartige personenbezogene Daten von sich aus freiwillig offenbaren. Auch ergibt sich aus den Haftgründen häufig, dass sich Gefangene in der Vergangenheit durch falsche Angaben zur Identität oder unterlassene Mitwirkung bei der Rückführung einer Abschiebung entzogen haben. Dies spricht dafür, dass bei der Erhebung personenbezogener Daten über Gefangene Auskünften von öffentlichen Stellen besondere Bedeutung zukommt.

Sofern es sich dagegen um personenbezogene Daten handelt, die zur Ermittlung der besonderen Bedürfnisse der oder dem Gefangenen im Haftvollzug von Bedeutung sind, ist in der Regel der unmittelbaren Nachfrage bei den Gefangenen der Vorzug zu geben. Die Vorschrift verdeutlicht deshalb auch, dass eine wirksam erteilte Einwilligung auch im Bereich des Abschiebungshaftvollzuges bzw. der anderen vollzogenen Haftarten rechtserheblich von Bedeutung ist. Da andererseits die Datenerhebung bei öffentlichen Stellen ohne Einwilligung und Kenntnis der Gefangenen erfolgt, wird insoweit von der Regelung des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 Buchstabe b DS-GVO Gebrauch gemacht. Die Rechtsgrundlage in § 57 legt die zulässigen Zwecke der Datenverarbeitung fest.

Die Datenerhebung ist zulässig, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Auf die Begründung zu § 1 wird Bezug genommen.

Zu § 58 (Erhebung und Verarbeitung von Daten über Gefangene bei nichtöffentlichen Stellen):

Die Vollzugsbehörde arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit nichtöffentlichen Stellen zusammen. Diese Aufgabenübertragung und Aufgabenerfüllung ist ohne Austausch personenbezogener Daten nicht sicherzustellen. Insbesondere für medizinische Behandlungen, die

innerhalb der Vollzugseinrichtung nicht erbracht werden können, ist der Datenaustausch mit Privatärztinnen- und Privatärzten, bei denen schon vor der Inhaftierung Behandlungen durchgeführt wurden, erforderlich, insbesondere über die Identität der betroffenen Personen und die zu behandelnden Erkrankungen.

Zu § 59 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung):

Absatz 1 regelt in Bezug auf die Datenverarbeitung die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ohne Einwilligung der betroffenen Gefangenen. Auf die Begründung zu § 57 wird Bezug genommen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten innerhalb der Einrichtung auch zu anderen Zwecken verarbeiten darf, insofern dies im Einklang mit § 6 NDSG steht. Über den § 6 NDSG hinausgehend, soll dies auch für den Fall der Wahrnehmung von Kontrollbefugnissen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafen zulässig sein.

Zu § 60 (Übermittlung an öffentliche Stellen):

Auch für die Übermittlung von Daten als Unterfall der Verarbeitung liegen Ausnahmegründe für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ohne Einwilligung und Kenntnis vor. Auf die Begründung zu § 57 wird Bezug genommen.

In § 60 Absatz 2 werden weitere Übermittlungszwecke aufgeführt, die über die Fallgruppen des Absatzes 1 hinausgehen. Diese Fallgruppen sind ebenfalls Ausnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der DS-GVO.

Zu § 61 (Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen):

Die Regelungen in Absatz 1 stehen in engem Zusammenhang mit § 58. Auf die Begründung zu § 58 wird verwiesen.

Zu § 62 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Identitätsfeststellungsverfahren):

Absatz 1 und 2 regeln die Befugnis der Vollzugsbehörde zur Identitätsfeststellung der von ihr für den Haftvollzug aufzunehmenden Gefangenen und trifft Bestimmungen zum Umfang der zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen. Die erkennungsdienstlichen Maßnahmen werden Bestandteil der Personalakte der oder des Gefangenen.

Die nach Absatz 1 erhobenen Daten, insbesondere die Lichtbilder können wegen ihrer Aktualität nicht nur für die Erfüllung der nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben verwendet, sondern darüber hinaus an die zuständigen Ausländer- und Polizeibehörden insbesondere zu Fahndungszwecken weitergegeben werden, sofern sich ausreisepflichtige Personen nach ihrer Inhaftierung noch illegal in Deutschland aufhalten und erneut abgeschoben werden sollen oder nach ihnen zur Strafverfolgung gefahndet wird, die im öffentlichen Interesse geboten ist oder zu deren Verfolgung ein Strafantrag gestellt wurde.

Zu § 63 (Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind):

Die Bestimmung ist eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung von Grunddaten einrichtungsfremder Personen vor der Gewährung des Zutritts zur Einrichtung. Zudem stellt Satz 2 klar, dass die personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO im Anschluss grundsätzlich unverzüglich zu löschen sind.

Zu § 64 (Einsatz von Videotechnik):

Absatz 1 schafft eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Beobachtung durch Videotechnik innerhalb der Einrichtung.

Die Videoüberwachung innerhalb der Einrichtung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung innerhalb der Einrichtung und sichert den Unterbringungszweck. Hierdurch sollen insbesondere gewalttätige Konflikte zwischen den Gefangenen oder zwischen Gefangenen und Bediensteten rechtzeitig erkannt und dagegen eingeschritten werden, strafbares Verhalten ermittelt und möglichen Fluchtversuchen begegnet werden können. Die Besucherräume und auch ständige Arbeitsplätze der Bediensteten oder der sonstigen in der Einrichtung tätigen Personen werden nicht mittels Videotechnik überwacht.

Die Anforderungen an den Umfang und die Ausgestaltung der Überwachungsmaßnahmen ergeben sich aus den Absätzen 2 und 3.

Absatz 2 verlangt von der Vollzugsbehörde, die Videotechnik nutzen, die Erarbeitung eines einheitlichen Konzeptes für den Einsatz von Videotechnik, wodurch der Zweck des Absatzes 1 erreicht werden soll. Die Überwachungsmaßnahmen sind zu begründen.

Absatz 3 trägt dem Grundsatz der Erforderlichkeit in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und dem Übermaßverbot in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DS-GVO Rechnung. Sie schafft zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung Planungsanforderungen an eine Videoüberwachung in der Einrichtung. Die Planung soll auch die Erforderlichkeit der Videoüberwachung in der Einrichtung darlegen.

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Videoüberwachung für die Durchführung von Transporten. Die Notwendigkeit, eine Videoüberwachung auf Transporten einzusetzen, kann sich insbesondere bei Sammeltransporten ergeben.

Eine Beobachtung innerhalb der Hafträume findet nur in den besonderen Fällen von Anordnungen nach den §§ 39 bis 44 statt und betrifft insbesondere Gefährdungen der Gefangenen bei bereits zugefügten oder angedrohten Selbstverletzungen oder bei Verdacht auf Suizid. Absatz 5 Satz 2 betont nochmals die schon im Übrigen geltende Regel, wonach auch in diesen Fällen keine Bildaufzeichnungen vorgenommen werden.

Zu § 65 (Erkenntnisse aus Beaufsichtigung):

Der Ablauf von Besuchen soll grundsätzlich ohne eine Datenerhebung durch das Aufsichtspersonal ablaufen. Dies findet seine Grenzen, sofern Besuchsrechte missbraucht werden und die Gefahr der Vereitelung des Unterbringungszweckes oder eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder der Sicherheit und Ordnung vorliegen.

Zu § 66 (Schutz besonderer Daten):

In Niedersachsen wird die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch § 17 NDSG geregelt. § 66 enthält jedoch über § 17 NDSG hinausgehende Regelungen, die sich speziell auf die Abschiebungshaft beziehen.

Die Vorschrift dient insbesondere der Gewährleistung religiöser Betreuung und der Möglichkeit der Einhaltung religiöser Speisevorschriften in der Einrichtung. Dadurch werden Konflikte vermieden, die zwischen Personengruppen aus bestimmten Herkunftsländern oder Ethnien entstehen können. Dabei orientiert sich der Entwurf an § 195 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes.

Zu § 67 (Benachrichtigung und Auskunft der betroffenen Personen):

In den Absätzen 1 und 2 werden die Informationspflichten und Auskunftsrechte bei der Erhebung von personenbezogenen Daten ohne vorherige Zustimmung der betroffenen Personen auf den Artikeln 14 und 15 der DS-GVO Bezug genommen die nach den Absatz 3 beschränkt werden können.

In Bezug auf die öffentlichen Zwecke, aus denen eine Informationsverpflichtung oder ein Auskunftsbegehren nach Absatz 3 beschränkt werden kann, wird zunächst auf die einschlägigen Vorschriften des NDSG verwiesen. Darüberhinausgehend werden durch die Bezugnahme auf die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz noch weitere vollzugsspezifische Zwecke aufgenommen, die eine Beschränkung zulassen.

Insoweit wird insbesondere von der Ermächtigung des Artikels 23 Absatz 1 Buchstaben c, d und e DS-GVO Gebrauch gemacht, die den nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit eröffnet, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der Strafverfolgung oder für den „Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses eines Mitgliedstaates“ Beschränkungen vorzusehen.

In Absatz 4 werden die Anforderungen an das Verfahren näher festgelegt. Hierdurch wird den Anforderungen aus Artikel 23 Absatz 1 und Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung Rechnung getragen. Als geheimhaltungsbedürftig gelten hierbei Daten, die Rückschlüsse auf zu schützende Quellen oder die geheim zuhaltende Art und Weise der Ermittlung von Daten zulassen könnten. Dies kann insbesondere Informationen betreffen, die von in- oder ausländischen Nachrichtendiensten herrühren oder aus einer verdeckten Strafermittlung, etwa aus einer Telefonüberwachung stammen.

Zu § 68 (Löschungsfrist):

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung bzw. für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist. Nach § 91 AufenthG beträgt die Löschfrist für die Daten über die Ausweisung, Zurückschiebung und Abschiebung zehn Jahre nach Ablauf der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 AufenthG.

§ 68 weicht von diesen Vorschriften ab und sieht eine einheitliche Lösungsfrist von drei Jahren nach der durchgeführten Rückführungsmaßnahme oder einer Entlassung vor. Dies ist damit zu begründen, dass rückgeführte Personen in vielen Fällen kurze Zeit nach ihrer Rückführung wieder illegal nach Deutschland einreisen und erneut in Haft genommen werden. In Anbetracht der mit längerem Zeitablauf nachlassenden Aktualität der Datengrundlagen und in Anlehnung an die durchschnittliche Dauer von Wiedereinreisesperren bei Abschiebungen wird ein Lösungszeitraum von drei Jahren für erforderlich und sachgerecht gehalten.

Zum Achten Teil (Ausreisegewahrsam):

Zu § 69 (Vorbereitung der Ausreise):

§ 69 Abs. 1 sieht vor, dass die Gefangenen, die sich in Ausreisegewahrsam befinden, über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise zu unterrichten sind, damit sie sich darauf einstellen und entsprechende Vorbereitungen treffen können. Eine Mitteilung des genauen Datums der Ausreise ist gemäß § 59 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG unschädlich. Fälle, bei denen die Verpflichtung entfallen kann, liegen beispielsweise vor, wenn die Unterrichtung zu einer Eigen- oder Fremdgefährdung (z. B. bei Straftätern) durch die Gefangenen führen kann.

Da in Niedersachsen die freiwillige Ausreise stets Vorrang vor einer erzwungenen Rückkehr hat, enthält § 69 Abs. 2 die Verpflichtung, die zuständige Ausländerbehörde von dem Wunsch einer freiwilligen Ausreise zu unterrichten, damit diese sodann alle weiteren notwendigen Schritte veranlassen kann.

Zum Neunten Teil (Beirat):

Zu § 70 (Bildung des Beirats):

Für die Einrichtung wird nach Absatz 1 ein Beirat gebildet.

Absatz 2 Sätze 1 und 2 ermächtigt das Fachministerium, durch Verordnung Einzelheiten in Bezug auf den Beirat, insbesondere Regelungen zu der Anzahl der Beiratsmitglieder sowie über deren Berufung oder Abberufung, zu erlassen. Satz 3 stellt auf gesetzlicher Ebene fest, dass Bedienstete der Einrichtung sowie des Fachministeriums nicht Mitglieder des Beirats sein dürfen.

Zu § 71 (Aufgaben und Befugnisse):

Gemäß Absatz 1 hat der Beirat die Aufgabe, bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mitzuwirken und sich insoweit einzubringen. Er soll sowohl die Einrichtung, als auch das Fachministerium in Fragen der Vollzugsgestaltung beraten und Ideen und Verbesserungsvorschläge einbringen.

Zu diesem Zweck können die Beiratsmitglieder gemäß Absatz 2 Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen und sich über die Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung und ärztliche Versorgung berichten lassen.

Nach Absatz 3 ist es eine wichtige Aufgabe des Beirats, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe können die Beiratsmitglieder Gefangene in ihren Zimmern aufsuchen, ohne dabei überwacht zu werden.

Zu § 72 (Pflicht zur Verschwiegenheit):

§ 72 normiert eine Verschwiegenheitspflicht für vertrauliche Informationen, die den Beiratsmitgliedern in Ausübung ihres Ehrenamtes zur Kenntnis gelangt sind.

Zum Zehnten Teil (Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten):

Zu § 73 Einschränkung von Grundrechten

Diese Bestimmung trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu § 74 (Inkrafttreten):

§ 74 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.